



A9-0147/2022

17.5.2022

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0579 – C9-0364/2021– 2021/0297(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatlerin: Heidi Hautala

Verfasserin der Stellungnahme (*):
Maria Arena, Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG.....	86
ANHANG: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT	89
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	91
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES	134
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	169
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	170

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0579 – C9-978/2012 – 2021/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0579),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0364/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0147/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die gemeinsame Handelspolitik** der Union **sollte** von den Grundsätzen und Zielen geleitet werden, die in den **allgemeinen Bestimmungen über das**

Geänderter Text

(2) **Das auswärtige Handeln** der Union **wird** von den Grundsätzen und Zielen geleitet, **die in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union**

auswärtige Handeln der Union in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind.

niedergelegt sind. Die Union ist bestrebt, diese Grundsätze und Ziele in ihren Beziehungen zu Drittländern voranzubringen. Daher sollten alle von der Union auf internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel geprüft, konzipiert und durchgeführt werden, einen kohärenten Ansatz gegenüber den Partnerländern sicherzustellen und die Relevanz und Stärke der Wirkung des auswärtigen Handelns der Union zu steigern. Zu diesem Zweck sollte die Union sicherstellen, dass ihre Handelspolitik in enger Abstimmung mit anderen außenpolitischen Maßnahmen durchgeführt wird und dass die regelmäßigen Kontakte mit den Partnerländern, die im Rahmen der verschiedenen Instrumente des auswärtigen Handelns vorgesehen sind, den Verpflichtungen und Fragen, die bei der Umsetzung der Handelsbeziehungen und der handelsbezogenen Instrumente der Union ermittelt wurden, gebührend Rechnung tragen. Das APS deckt mehr als 60 Länder und 2 Milliarden Menschen weltweit ab und ist eines der wichtigsten Instrumente der Handelspolitik der Union zur Förderung der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die allgemeinen Ziele des APS bestehen darin, die Beseitigung der Armut in all ihren Formen im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Nachhaltigkeitsziel 17.12 zu unterstützen, die Umsetzung der Agenda für nachhaltige Entwicklung zu fördern und gleichzeitig

Geänderter Text

(5) Die allgemeinen Ziele des APS bestehen darin, die Beseitigung der Armut in all ihren Formen im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Nachhaltigkeitsziel 17.12 zu unterstützen, die Umsetzung der Agenda für nachhaltige Entwicklung zu fördern, **Anreize für die**

eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der Union abzuwenden. Die Halbzeitbewertung des APS von 2018 und die unterstützende Studie für die Folgenabschätzung von 2021, die dieser Verordnung zugrunde liegen, haben ergeben, dass im Rahmen des APS gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 diese Hauptziele **erreicht wurden**, die im Mittelpunkt der 2012 erfolgten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹⁵ standen.

Diversifizierung der Ausfuhren aus den APS-begünstigten Ländern zu schaffen und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen der Union abzuwenden. ***Das APS hat auch den Unternehmen in der EU Vorteile gebracht.*** Die Halbzeitbewertung des APS von 2018 und die unterstützende Studie für die Folgenabschätzung von 2021, die dieser Verordnung zugrunde liegen, haben ergeben, dass im Rahmen des APS gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 diese Hauptziele, die im Mittelpunkt der 2012 erfolgten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹⁵ standen, ***teilweise erreicht wurden, wohingegen in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte kaum Fortschritte erzielt wurden.***

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum ab 1. Januar 2009 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum ab 1. Januar 2009 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Ziele sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin relevant und stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“¹⁶

Geänderter Text

(6) Diese Ziele sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin relevant und stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“

dargelegt werden. Darin heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer ... in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze ... zu schaffen“. Darüber hinaus sollte das Schema die begünstigten Länder dabei unterstützen, sich von den COVID-19-Auswirkungen zu erholen und ihre Wirtschaft nachhaltig wiederaufzubauen, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Standards in den Bereichen Arbeit, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt,¹⁷ sollte die Kohärenz zwischen dem APS und seinen Zielen und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden.

dargelegt werden. Darin heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer ... in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze ... zu schaffen“. **Die Stärkung der Instrumente zur Förderung der positiven Konditionalität in Bezug auf die internationalen Übereinkommen sowie die proaktive Ermutigung der begünstigten Länder, diese Übereinkommen zu ratifizieren, sind daher wesentliche Elemente, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Handelsmöglichkeiten, die das APS bietet, die Entwicklung der begünstigten Länder nachhaltig unterstützen. Indem der Schwerpunkt insbesondere auf die weniger wettbewerbsfähigen Waren gelegt wird, sollte die im Rahmen des Schemas vorgesehene günstige Zollregelung die APS-begünstigten Länder der EU auch dabei unterstützen, eine stabile industrielle Basis aufzubauen, um die Diversifizierung der Handelsströme zu fördern.** Darüber hinaus sollte das Schema die begünstigten Länder dabei unterstützen, sich von den COVID-19-Auswirkungen zu erholen, **den Aufbau ihrer Kapazitäten zu stärken** und ihre Wirtschaft nachhaltig wiederaufzubauen, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Standards in den

Bereichen Arbeit, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit der Politikkohärenz **und -komplementarität** im Interesse der Entwicklung (PKE) der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt¹⁷, sollte die Kohärenz zwischen dem APS und seinen Zielen und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden. ***Angesichts der wirtschaftlichen Vulnerabilität der begünstigten Länder sollte die Hilfe der Union diese Länder gezielt dabei unterstützen, ihren Zusagen und Verpflichtungen in Bezug auf die Ratifizierung und die Anwendung der internationalen Übereinkommen im Rahmen des APS nachzukommen.***

¹⁶ COM(2021) 0066 final vom 18. Februar 2021.

¹⁷ In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

¹⁶ COM(2021) 0066 final vom 18. Februar 2021.

¹⁷ In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Indem das Schema einen Präferenzzugang zum Unionsmarkt gewährt, soll es Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen um Bekämpfung der Armut und Förderung und Realisierung

Geänderter Text

(7) Indem das Schema einen Präferenzzugang zum Unionsmarkt gewährt, soll es Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen um Bekämpfung der Armut und Förderung und Realisierung

einer verantwortungsvollen Staatsführung und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen; es soll ihnen insbesondere helfen, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen, die dann zugunsten ihrer eigenen Entwicklung reinvestiert werden können, und darüber hinaus ihre Volkswirtschaften zu diversifizieren. Die in dem Schema vorgesehenen Zollpräferenzen sollten zielgenau auf die Unterstützung von Entwicklungsländern mit größeren Bedürfnissen im Entwicklungs-, Handels- und Finanzbereich ausgerichtet sein.

einer verantwortungsvollen Staatsführung und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen; es soll ihnen insbesondere helfen, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen, die dann zugunsten ihrer eigenen **nachhaltigen** Entwicklung reinvestiert werden können, und darüber hinaus ihre Volkswirtschaften, **ihre Produktion und ihre Ausfuhren** zu diversifizieren. Die in dem Schema vorgesehenen Zollpräferenzen sollten zielgenau auf die Unterstützung von Entwicklungsländern mit größeren Bedürfnissen im Entwicklungs-, Handels- und Finanzbereich ausgerichtet sein **und insbesondere Chancen für weniger wettbewerbsfähige Produkte unterstützen. Auf diese Weise würde das Schema die Entwicklungsländer dabei unterstützen, den Status von Ländern mit mittleren Einkommen im oberen Bereich zu erreichen.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Das APS sollte eine wichtige Rolle bei einer mit den WTO-Regeln vereinbaren Förderung des Handels mit nachhaltig hergestellten Waren spielen, und es sollte gezielte Entwicklungshilfe und technische Hilfe konzipiert und bereitgestellt werden, damit die begünstigten Länder auch uneingeschränkt am Handel mit nachhaltig hergestellten Waren teilnehmen können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen der Union ist in Artikel 8 AEUV fest verankert und steht auch im Rahmen des SDG 5 im Mittelpunkt der Agenda 2030 der Vereinten Nationen; allerdings wirken sich Handels- und Investitionsabkommen aufgrund struktureller Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern tendenziell unterschiedlich auf Frauen und Männer aus. Das APS hat das Potenzial, einen positiven Beitrag zur Beschäftigung und Stärkung der Rolle von Frauen zu leisten. Die wichtigsten Warensektionen im Rahmen der drei APS-Regelungen der EU sind Spinnstoffe und Textilwaren, auf die bis zu 80 % der präferenziellen Einfuhren im Rahmen der EBA-Regelung entfallen, wobei mehr als 80 % der weltweit 60 Millionen Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie Frauen sind.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Das Schema sollte aus einer Grundregelung (im Folgenden „Standard-APS-Regelung“) und zwei Sonderregelungen bestehen, nämlich der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) und der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA). Es wird also die Struktur der letzten zehn Jahre

(8) Das Schema sollte aus einer Grundregelung (im Folgenden „Standard-APS-Regelung“) und zwei Sonderregelungen bestehen, nämlich der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) und der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA). Es wird also die Struktur der letzten zehn Jahre

beibehalten, **die als Erfolg betrachtet wird**, da sie auf die bedürftigsten Länder konzentriert ist und dem unterschiedlichen Entwicklungsbedarf der begünstigten Länder Rechnung trägt.

beibehalten, da sie auf die bedürftigsten Länder konzentriert ist und dem unterschiedlichen Entwicklungsbedarf der begünstigten Länder Rechnung trägt, **wozu auch ihre regionalen Integrationsprozesse gehören sollten. Das Schema sollte auf das gesamte Hoheitsgebiet der begünstigten Länder Anwendung finden, einschließlich der Sonderwirtschaftszonen und der freien Exportzonen.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden. Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas

Geänderter Text

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben, sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden **und zugesichert haben, die in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Sollten diese Länder die internationalen Übereinkommen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Anwendung der Handelspräferenzen ratifizieren, sollte das Schema ausgesetzt werden.** Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher von der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden.

zu erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas zu erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle

Geänderter Text

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und

Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung sicherzustellen. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der

verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert **und mit deren Umsetzung begonnen** haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung sicherzustellen **und bei der Überwachung dieser Übereinkommen zusammenzuarbeiten**. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die

einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und Standards besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030¹⁸ ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen **und** das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

¹⁸ Vereinte Nationen (2015), Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und Standards besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030¹⁸ ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; **das erste und zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.**

¹⁸ Vereinte Nationen (2015), Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Union hat sich ambitionierte Ziele gesetzt, um die nachhaltige Entwicklung in ihrer menschlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension zu fördern, insbesondere durch den europäischen Grünen Deal, den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ oder in den Bereichen nachhaltige Due-Diligence-Prüfungen von Unternehmen und Entwaldung, die im nächsten Jahrzehnt grundlegende Veränderungen in den Handelsströmen mit entsprechenden Auswirkungen auf das APS nach sich ziehen werden. Bei der Umsetzung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen sollten die derzeitigen Diskussionen über EU-Initiativen berücksichtigt werden, die für EU-Waren sowie für Waren, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden, zu deutlich höheren Umwelt-, Sozial- und Gesundheitsstandards führen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Die EU sollte auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses und in kontinuierlicher und kooperativer Weise mit den begünstigten Ländern zusammenarbeiten, um ihnen dabei zu helfen, internationale, soziale, humane und ökologische Standards zu erreichen und umzusetzen, wobei der Entwicklungsstand der Länder zu

berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) Durch eine stärkere Betonung der wirksamen Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten grundlegenden internationalen Übereinkommen und als Maß für einen positiven Wandel sollte die Regelung zu diesem Ziel beitragen und die sozioökonomischen und ökologischen Bedingungen erleichtern, die erforderlich sind, damit die begünstigten Länder auf lange Sicht schrittweise Reziprozität bei den Produktionsstandards erreichen können.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) der Vereinten Nationen graduiert werden, sollten Anreize erhalten, den Weg der nachhaltigen Entwicklung fortzusetzen. Zu diesem Zweck sollten die Kriterien der wirtschaftlichen Gefährdung zur Qualifizierung für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gegenüber der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gelockert werden, um den Zugang für eine größere Zahl von Ländern zu ermöglichen, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder graduiert werden.

(12) Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) der Vereinten Nationen graduiert werden, sollten Anreize erhalten, den Weg der nachhaltigen Entwicklung fortzusetzen. Zu diesem Zweck sollten die Kriterien der wirtschaftlichen Gefährdung zur Qualifizierung für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gegenüber der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gelockert werden, um den Zugang für eine größere Zahl von Ländern zu ermöglichen, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder graduiert werden. ***Die kontinuierlichen und nachhaltigen Fortschritte bei der***

Ratifizierung der unter diese Verordnung fallenden internationalen Übereinkommen sollten von der Kommission genau überwacht werden, und die Programmplanung der EU für die Entwicklungsfinanzierung sollte so gestaltet werden, dass diesem Ziel gebührend Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Präferenzen sollten so konzipiert sein, dass sie weiteres Wirtschaftswachstum fördern und damit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden. Im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollten daher die Wertzölle für die betroffenen begünstigten Länder ausgesetzt werden. Auch die spezifischen Zölle sollten ausgesetzt werden, es sei denn, sie sind mit einem Wertzoll kombiniert.

Geänderter Text

(13) Die Präferenzen sollten so konzipiert sein, dass sie weiteres nachhaltiges Wachstum fördern und damit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden. ***Eine gezielte EU-Hilfe für die Handels- und Entwicklungsfinanzierung, einschließlich Mischfinanzierungen und Garantien, sollte entsprechend bereitgestellt werden, um insbesondere für Länder mit niedrigem Einkommen einen Beitrag zur Förderung von nachhaltigem Handel und nachhaltigen Investitionen in Richtung Produktionskapazität, Diversifizierung und Wertschöpfung zu leisten.*** Im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollten daher die Wertzölle für die betroffenen begünstigten Länder ausgesetzt werden. Auch die spezifischen Zölle sollten ausgesetzt werden, es sei denn, sie sind mit einem Wertzoll kombiniert.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Länder, denen die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gewährt wurde, sollten innerhalb von zwei Jahren nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung einen neuen Antrag stellen. Um jedoch die Kontinuität und die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 während des Zeitraums der Antragsprüfung weiter zu gewähren. **Anträge der Bewerberländer auf** technische und finanzielle Unterstützung bei der Ratifizierung und **Durchführung** der Übereinkommen **können wohlwollend geprüft** werden.

Geänderter Text

(15) Länder, denen die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gewährt wurde, sollten innerhalb von zwei Jahren nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung einen neuen Antrag stellen. Um jedoch die Kontinuität und die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 während des Zeitraums der Antragsprüfung weiter zu gewähren. **Die Union sollte im Rahmen des Möglichen zustimmen, den Bewerberländern** technische und finanzielle Unterstützung **im Zusammenhang mit der Ratifizierung und Durchführung der Übereinkommen bereitzustellen. Die kontinuierlichen und nachhaltigen Fortschritte** bei der Ratifizierung und **Umsetzung** der **grundlegenden internationalen Übereinkommen sollten genau überwacht werden, und die technische und finanzielle Unterstützung der EU sollte so gestaltet werden, dass dieses Ziel angemessen berücksichtigt wird.**

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Der Antrag auf die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung sollte unter anderem einen zukunftsweisenden öffentlichen Aktionsplan umfassen, in

dem die vorrangig zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt sind, die als notwendig erachtet werden, um die einschlägigen internationalen Übereinkommen wirksam umzusetzen. Diese Maßnahmen sollten als Bezugspunkte für die schrittweise Aussetzung der Zölle dienen und in einem dem Aktionsplan beigefügten Zeitplan für die Zollaussetzungen aufgeführt werden. In diesem Aktionsplan, über den das begünstigte Land eine Einigung mit der Kommission und gegebenenfalls dem Europäischen Auswärtigen Dienst erzielt haben sollte, sollten zudem zeitliche Vorgaben enthalten sein und die für die Durchführung des Aktionsplans zuständigen Stellen des begünstigten Landes benannt werden. Die Gültigkeit der Aktionspläne ist an die Geltungsdauer dieser Verordnung geknüpft.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst sollten den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die entsprechenden sachdienlichen Informationen prüfen; dies sind insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß diesen Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien. Alle drei Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den

Geänderter Text

(16) Die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst sollten den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die ***Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans auf transparente Weise bewerten und die*** entsprechenden sachdienlichen Informationen prüfen; dies sind insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß diesen Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien. ***Diese Überwachung***

Ratifizierungsstatus der jeweiligen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vorlegen.

sollte sich auch auf hochrangige Missionen vor Ort stützen. Im Rahmen dieser Missionen sollten die einschlägigen Interessenträger, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, in den begünstigten Ländern konsultiert werden. Alle drei Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der jeweiligen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vorlegen, ***insbesondere auf der Grundlage der Umsetzung des Aktionsplans. In ihren Schlussfolgerungen zur Überwachung sollten die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst klare Empfehlungen zu Fragen und Maßnahmen abgeben, denen im folgenden Zeitraum Vorrang eingeräumt werden soll.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die EU-Delegationen in den begünstigten Ländern sollten bei der allgemeinen Umsetzung dieser Verordnung eine entscheidende Rolle spielen. Die EU-Delegationen sollten Anlaufstellen einrichten, die die Koordinierung zwischen den verschiedenen Instrumenten zur Unterstützung des begünstigten Landes bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung sicherstellen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Die Zivilgesellschaft und andere einschlägige Interessenträger sollten während des gesamten Überwachungszyklus auf der Grundlage öffentlicher Verfahren und Fristen konsultiert werden, und die von ihnen übermittelten Informationen sollten gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16c) Die Kommission sollte in Einklang mit den in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgehaltenen Sorgfaltspflichten eine starke Dimension der nachhaltigen Entwicklung entlang der globalen Wertschöpfungsketten fördern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls **der** Rücknahme **der** Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher Bedeutung. Diese Berichte können jedoch

(17) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls **einer darauffolgenden Gewährung oder** Rücknahme der Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher

durch andere Informationen ergänzt werden, **auf die die Kommission Zugriff hat** – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden – sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte **des Europäischen Parlaments** und **des Rates**, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, **kann die Kommission gezielter bei der künftigen Programmierung der Entwicklungshilfe berücksichtigen**.

Bedeutung. Diese Berichte können jedoch **so weit wie möglich** durch andere **verfügbare** Informationen ergänzt werden – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden – sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte **von Organen, Einrichtungen** und **sonstigen Stellen der Union**, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern, **Vertretern der Wirtschaftsinteressen** oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, **sollten in die künftige Programmierung der Entwicklungshilfe und die gezieltere Bereitstellung technischer Hilfe durch die Kommission einfließen**.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten

Geänderter Text

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten

verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden.

verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. **Die zentrale Anlaufstelle ist Bürgern, Rechtssubjekten, Gewerkschaften, Interessenträgern, Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft in der Union oder in den begünstigten Ländern zugänglich, und die Kommission sollte die Vertraulichkeit von Beschwerden, einschließlich der Identität der Beschwerdeführer und aller relevanten Elemente im Zusammenhang mit der Beschwerde, gewährleisten.**

Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert **und darin formalisiert** werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf nicht empfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, wohingegen die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten, um einen zufriedenstellenden Nutzungsgrad sicherzustellen und gleichzeitig der Lage der betreffenden Wirtschaftszweige der Union gerecht zu werden.

Geänderter Text

(21) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf nicht empfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, wohingegen die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten, um einen zufriedenstellenden Nutzungsgrad sicherzustellen, **den Entwicklungseffekt zu maximieren** und gleichzeitig der Lage der betreffenden Wirtschaftszweige der Union gerecht zu werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) **Diese** Zollermäßigungen sollten so attraktiv sein, dass die Wirtschaftsbeteiligten die im Rahmen des

Geänderter Text

(22) **Zollermäßigungen** sollten so attraktiv sein, dass die Wirtschaftsbeteiligten die im Rahmen des

Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Wertzollsätze sollten daher gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz pauschal um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt und für Spinnstoffe und Textilwaren um 20 % gesenkt werden. Die spezifischen Zölle sollten um 30 % herabgesetzt werden. Ein etwa vorgesehener Mindestzoll sollte keine Anwendung finden.

Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Wertzollsätze sollten daher gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz pauschal um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt und für Spinnstoffe und Textilwaren um 20 % gesenkt werden. Die spezifischen Zölle sollten um 30 % herabgesetzt werden. Ein etwa vorgesehener Mindestzoll sollte keine Anwendung finden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Schutzmaßnahmen sind wesentliche Mechanismen, um die Abhängigkeit der begünstigten Länder von einigen wenigen Produkten zu verringern, die Präferenzen auf weniger wettbewerbsfähige Produkte zu konzentrieren und das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Das Schema sollte die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union stärken, indem es wirksame und durchsetzbare Schutzmaßnahmen für empfindliche Waren bietet, die gleichzeitig die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften und die Umsetzung sozialer und ökologischer Rechte in den begünstigten Ländern verbessern sollten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Die Graduierung von Waren sollte auf Kriterien beruhen, die sich auf die Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen

(24) Die Graduierung von Waren sollte auf Kriterien beruhen, die sich auf die Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen

Zolltarifs beziehen. Sie sollte jeweils für einen Abschnitt oder Unterabschnitt erfolgen, um die Zahl der Fälle zu verringern, in denen heterogene Waren graduiert werden. Die Graduierung eines Abschnitts oder eines (aus Kapiteln bestehenden) Unterabschnitts für ein begünstigtes Land sollte angewandt werden, wenn der Abschnitt die maßgeblichen Kriterien für eine Graduierung drei Jahre hintereinander erfüllt, um die Berechenbarkeit und Fairness der Graduierung dadurch zu erhöhen, dass die Wirkung großer und außergewöhnlicher Schwankungen der Einfuhrstatistiken neutralisiert wird. Für die im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) begünstigten Länder sowie für die im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA) begünstigten Länder sollte keine Waren-Graduierung vorgenommen werden, da sie alle ein sehr ähnliches Wirtschaftsprofil aufweisen, das sie aufgrund einer schwachen, nicht diversifizierten Exportbasis zu gefährdeten Ländern macht. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen gelten für Waren, die gemäß den Ursprungsregeln des Zollkodex der Union und den Rechtsakten, die in Übereinstimmung mit den durch diesen Kodex übertragenen Befugnissen erlassen wurden, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹⁹ und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission²⁰, ihren Ursprung in den begünstigten Ländern haben. Die regionale Kumulierung zwischen Ländern verschiedener regionaler Gruppen und die erweiterte Kumulierung sollten gewährt werden, sofern das antragstellende begünstigte Land hinreichend nachweisen kann, dass die Kumulierung seinem Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung entspricht und somit unter anderem zu Wirtschaftswachstum, zur

Zolltarifs beziehen. Sie sollte jeweils für einen Abschnitt oder Unterabschnitt erfolgen, um die Zahl der Fälle zu verringern, in denen heterogene Waren graduiert werden. Die Graduierung eines Abschnitts oder eines (aus Kapiteln bestehenden) Unterabschnitts für ein begünstigtes Land sollte angewandt werden, wenn der Abschnitt die maßgeblichen Kriterien für eine Graduierung drei Jahre hintereinander erfüllt, um die Berechenbarkeit und Fairness der Graduierung dadurch zu erhöhen, dass die Wirkung großer und außergewöhnlicher Schwankungen der Einfuhrstatistiken neutralisiert wird. Für die im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) begünstigten Länder sowie für die im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA) begünstigten Länder sollte keine Waren-Graduierung vorgenommen werden, da sie alle ein sehr ähnliches Wirtschaftsprofil aufweisen, das sie aufgrund einer schwachen, nicht diversifizierten Exportbasis zu gefährdeten Ländern macht. **Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern und der Zivilgesellschaft das Entwicklungs- und Ausfuhrpotenzial der begünstigten Länder, die potenziell den Status eines Landes mit oberem mittlerem Einkommens erreichen könnten, überwachen. Ziel dieser Überwachung sollte es sein, die Ausrichtung empfindlicher Waren im Rahmen des Graduierungsmechanismus für Waren zu verbessern, klare Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Diversifizierung der Ausfuhren zu geben und sicherzustellen, dass Zollpräferenzen im Rahmen des APS für wettbewerbsfähige Waren zurückgezogen werden, um den bedürftigsten Ländern weitere Möglichkeiten auf dem Markt der EU für Ausfuhren zu eröffnen. Die in**

Beseitigung der Armut, Diversifizierung der Ausfuhren und **Industrialisierung** beiträgt, und sofern sie sich nicht negativ auf die Lage anderer Länder, insbesondere der EBA-begünstigten Länder, auswirkt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gewährung der Kumulierung dem Bedarf des antragstellenden Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung entspricht, sollte die Kommission die Abhängigkeit des begünstigten Landes vom Lieferland **und** die Zukunftsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren berücksichtigen.

dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen gelten für Waren, die gemäß den Ursprungsregeln des Zollkodex der Union und den Rechtsakten, die in Übereinstimmung mit den durch diesen Kodex übertragenen Befugnissen erlassen wurden, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹⁹ und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission²⁰, ihren Ursprung in den begünstigten Ländern haben. Die regionale Kumulierung zwischen Ländern verschiedener regionaler Gruppen und die erweiterte Kumulierung **sind ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der regionalen Integration und sollten auch im Rahmen dieser Verordnung als wichtige Dimension der nachhaltigen Entwicklung gefördert werden. Die regionale Kumulierung sollte** gewährt werden, sofern das antragstellende begünstigte Land hinreichend nachweisen kann, dass die Kumulierung seinem Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung entspricht **und die regionale Integration unterstützt** und somit unter anderem zu **nachhaltigem** Wirtschaftswachstum, zur Beseitigung der Armut, Diversifizierung der Ausfuhren und **zum Ausbau der Produktionskapazitäten sowie zu konkreten Vorteilen für die lokale Bevölkerung** beiträgt, und sofern sie sich nicht negativ auf die Lage anderer Länder, insbesondere der EBA-begünstigten Länder, auswirkt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gewährung der Kumulierung dem Bedarf des antragstellenden Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung entspricht, sollte die Kommission die Abhängigkeit des begünstigten Landes vom Lieferland, die Zukunftsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren **und die Auswirkungen auf die regionale Integration** berücksichtigen. **Die formalen Anforderungen und der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Beantragung eines erweiterten**

Zugangs zur regionalen Kumulierung sollten verhältnismäßig gering sein, um zu vermeiden, dass APS-Begünstigte davon abgehalten werden, in regionale Lieferketten zu investieren.

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Begründung

Better terms for regional cumulation should be encouraged (as outlined under recital 24 and in article 33 (3)), as it will further enable GSP countries to develop their supply chains and become better integrated with the global economy. Thus, it is important that provisions on cumulation does not afford disproportionate requirements for GSP countries to cumulate their products with regional partners, as this would merely discourage investing into developing more advanced regional supply chains. The current wording asks GSP beneficiaries for "sufficient evidence that cumulation responds to its development, financing and trade needs". While it is not quite clear what this entails, the Commission should be encouraged to lower administrative burdens, and formal requirements, to an absolute minimum, to foster the best grounds for GSP partners to cumulate freely.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zu den Gründen für eine vorübergehende Rücknahme der

Geänderter Text

(25) Zu den Gründen für eine vorübergehende Rücknahme der

Regelungen nach dem Schema sollten schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze aus internationalen Übereinkommen zu grundlegenden Menschenrechten (darunter bestimmte in diesen Übereinkommen verankerte Grundsätze des humanitären Völkerrechts), Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz sowie verantwortungsvoller Staatsführung gehören, sodass die Ziele dieser Übereinkommen gefördert werden. Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollten vorübergehend zurückgenommen werden, wenn das begünstigte Land seine bindenden Zusagen, die Ratifizierung und tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen fortzuführen oder den mit den jeweiligen Übereinkommen einhergehenden Berichtspflichten nachzukommen, nicht einhält oder wenn das begünstigte Land nicht an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungsverfahren der Union mitarbeitet. Die vorübergehende Rücknahme sollte so lange gelten, bis die Gründe, die sie rechtfertigen, nicht mehr vorliegen. In Situationen, in denen die Verstöße außergewöhnlich schwerwiegend sind, sollte die Kommission befugt sein, rasch zu reagieren, indem sie die entsprechenden Maßnahmen in einem kürzeren Zeitraum trifft. Nach dem Nulltoleranzansatz der Union in Bezug auf Kinderarbeit sollte zu den Gründen für die vorübergehende Rücknahme auch die Ausfuhr von Waren zählen, die durch international verbotene Kinderarbeit sowie Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und in Strafvollzugsanstalten verrichteter Arbeit im Sinne der einschlägigen Übereinkommen in Anhang VI hergestellt wurden.

Regelungen nach dem Schema sollten schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze aus internationalen Übereinkommen zu grundlegenden Menschenrechten (darunter bestimmte in diesen Übereinkommen verankerte Grundsätze des humanitären Völkerrechts), Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz sowie verantwortungsvoller Staatsführung gehören, sodass die Ziele dieser Übereinkommen gefördert werden. **Bei der Feststellung, ob solche schwerwiegenden und systematischen Verstöße vorliegen, sollte die Kommission alle verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Aufsichtsgremien sowie begründete Bedenken berücksichtigen, die vom Europäischen Parlament, vom Rat, von internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Gewerkschaften, geäußert werden oder die auf eine Beschwerde hin erfolgen.** Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollten vorübergehend zurückgenommen werden, wenn das begünstigte Land seine bindenden Zusagen, die Ratifizierung und tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen fortzuführen oder den mit den jeweiligen Übereinkommen einhergehenden Berichtspflichten nachzukommen **oder die wirksame Durchführung des in seinem Antrag auf Inanspruchnahme der Regelung vorgelegten Aktionsplans fortzuführen**, nicht einhält oder wenn das begünstigte Land nicht an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungsverfahren der Union mitarbeitet. **Die vorübergehende Rücknahme sollte als letztes Mittel eingesetzt werden, sofern alle anderen Möglichkeiten des Dialogs und des Engagements geprüft wurden;** Die vorübergehende Rücknahme sollte so lange gelten, bis die Gründe, die sie

rechtfertigen, nicht mehr vorliegen. In Situationen, in denen die Verstöße außergewöhnlich schwerwiegend sind, sollte die Kommission befugt sein, rasch zu reagieren, indem sie die entsprechenden Maßnahmen in einem kürzeren Zeitraum trifft. Nach dem Nulltoleranzansatz der Union in Bezug auf Kinderarbeit sollte zu den Gründen für die vorübergehende Rücknahme auch die Ausfuhr von Waren zählen, die durch international verbotene Kinderarbeit sowie Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und in Strafvollzugsanstalten verrichteter Arbeit im Sinne der einschlägigen Übereinkommen in Anhang VI hergestellt wurden. ***Die Beseitigung der Kinderarbeit ist ein langwieriger Prozess, insbesondere in Ländern, in denen es keine Alternativen wie menschenwürdige Arbeitsbedingungen, kostenlose Schulbildung und ein soziales Sicherheitsnetz gibt. Bei der Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b sollte die Kommission prüfen, ob das begünstigte Land in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation Rahmenstrategien und Fahrpläne zur Verringerung der Kinderarbeit angenommen hat und ob die Überwachung dieser Maßnahmen konkrete Fortschritte und Maßnahmen im Hinblick auf die vollständige Einhaltung der IAO-Übereinkommen zeigt. Die Kommission könnte die begünstigten Länder bei der Verwirklichung dieses Ziels durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und andere Finanzhilfen unterstützen.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

(25a) Bei der Feststellung, ob systematische und schwerwiegende Verstöße vorliegen, sollte die Kommission die folgende nicht erschöpfende Liste von Situationen berücksichtigen: Völkermord; Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen; Sklaverei oder Zwangsarbeit; außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen; Verschleppung von Personen; willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen; Menschenhandel einschließlich Schleuserkriminalität; sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt; sonstige Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges; Verletzung oder Missbrauch der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Verletzung oder Missbrauch des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; Verletzung oder Missbrauch der Religions- bzw. Glaubensfreiheit; darüber hinaus sollte die Kommission die Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf national festgelegte Beiträge im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens berücksichtigen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 b (neu)

(25b) Die vorübergehende Rücknahme der Regelung sollte als letztes Mittel betrachtet werden. Damit zusammenhängende Entscheidungen können von einer Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen der

Rücknahme begleitet werden, um die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung des begünstigten Landes so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die Hebelwirkung auf die Regierung des Empfängerlandes zu maximieren. Immer dann, wenn sich die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen aus dieser Verordnung erheblich verschlechtert, sollten die Kommission und der EAD den Dialog mit den begünstigten Ländern intensivieren und einen Prozess des verstärkten Engagements einleiten, bei dem sich die Länder durch die Umsetzung gezielter Fahrpläne zu Maßnahmen verpflichten, die im Allgemeinen kurzfristig oder – bei komplexeren oder sensibleren Fragen – mittelfristig zu spürbaren Fortschritten führen. Nach der Einleitung und während der Gesamtdauer des Verfahrens zur Rücknahme sollten die begünstigten Länder jederzeit Gelegenheit zur Zusammenarbeit erhalten. Ist die Kommission der Auffassung, dass hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass ein begünstigtes Land ernsthaft und systematisch gegen die Grundsätze verstößt, die in den in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen niedergelegt sind, so sollte sie unverzüglich das Verfahren für die vorübergehende Rücknahme einleiten. Bei besonders schweren Verstößen sollte die Kommission den Schnellreaktionsmechanismus aktivieren. Wenn das verstärkte Engagement um ein zweites Jahr verlängert wird, sollte die Kommission das Land in eine öffentliche Liste aufnehmen, um für Berechenbarkeit und eine größtmögliche Hebelwirkung zu sorgen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

(26) Eine geordnete internationale Migration kann den Herkunfts- und Zielländern der Migranten große Vorteile bringen und zur Deckung ihres Bedarfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Damit die Vorteile der Migration sowohl den Herkunfts- als auch den Zielländern zugutekommen, ist eine größere Kohärenz zwischen der Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik wesentlich. Dabei ist es für Herkunftsländer und Zielländer gleichermaßen von entscheidender Bedeutung, gemeinsame Herausforderungen anzugehen, etwa die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung im Herkunftsland zu intensivieren, insbesondere um eine ständige Abwanderung der Erwerbsbevölkerung aus den Herkunftsländern und die sich daraus ergebenden langfristigen Folgen für die Entwicklung zu vermeiden und sicherzustellen, dass Migranten mit Würde behandelt werden.

entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

(26a) Ein stärker koordinierter, allumfassender und strukturierter Ansatz in Bezug auf die Migration könnte den Herkunfts-, Transit- und Zielländern der Migranten erhebliche Vorteile bringen. Ein koordiniertes Migrationskonzept ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Vorteile der Migration zum Tragen kommen. Es sollten umfassende Partnerschaften aufgebaut werden, um die Ursachen der

Zwangsmigration an der Wurzel zu bekämpfen und die Zielsetzungen und Vorgaben der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Dieser Ansatz und die einschlägigen Maßnahmen sollten unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsrechts sowie der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten, umgesetzt werden und mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die im globalen Pakt für Flüchtlinge und im globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration verankert sind. Die Union sollte ein konstruktives und für beide Seiten vorteilhaftes Engagement in Bezug auf alle Aspekte der Migration, einschließlich Mobilitätspartnerschaften bei der Rückübernahme und Wiedereingliederung, fördern. Eine Verbesserung der nachhaltigen Wiedereingliederung zurückkehrender Migranten und ihrer Familien sowie die Überwachung dieser Wiedereingliederung, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, würde die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit mit den Partnerländern erheblich stärken.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung stellen für die Union und ihre Partner eine gemeinsame Herausforderung dar. Insbesondere ist jeder Staat nach dem Völkergewohnheitsrecht und nach multilateralen internationalen

entfällt

Übereinkommen wie dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet. Eine Verbesserung der nachhaltigen Wiedereingliederung und des Kapazitätsaufbaus würde die lokale Entwicklung in den Partnerländern erheblich stärken.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig in den zuständigen institutionellen Ausschüssen über die Auswirkungen des Schemas nach dieser Verordnung Bericht erstatten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar **2030** einen Halbzeitbericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen und beurteilen, ob eine Überarbeitung des Schemas erforderlich ist. Der Bericht ist nötig zur Analyse der Wirkung des Schemas auf den Bedarf der begünstigten Länder in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung sowie auf den bilateralen Handel und die Zolleinnahmen der Union unter besonderer Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Geänderter Text

(36) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig in den zuständigen institutionellen Ausschüssen über die Auswirkungen des Schemas nach dieser Verordnung Bericht erstatten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar **2029** einen Halbzeitbericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen und beurteilen, ob eine Überarbeitung des Schemas erforderlich ist. Der Bericht ist nötig zur Analyse der Wirkung des Schemas auf den Bedarf der begünstigten Länder in den Bereichen Handel, Finanzierung, **Entwicklung, Beseitigung der Armut und wirtschaftliche Diversifizierung unter besonderer Berücksichtigung des produktbezogenen Geltungsbereichs der Verordnung, auch in Bezug auf die Frage nachhaltiger Produkte und einer relevanten Entwicklung der Konditionalitäten** sowie auf den bilateralen Handel, **die Auswirkungen auf die Hersteller in der EU** und die Zolleinnahmen der Union unter besonderer Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(9a) „sensible Erzeugnisse“
Erzeugnisse, die infolge des
Nutzungsgrads durch die Standard-APS-
begünstigten Länder die Fähigkeit und
Kapazität der Hersteller in der Union,
dieselben Erzeugnisse langfristig
herzustellen oder zu verarbeiten, negativ
beeinflussen könnten;**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10a) „Aktionsplan“ eine
zukunftsorientierte und prioritäre Liste
von Maßnahmen, einschließlich
legislativer Maßnahmen, die von einem
begünstigten Land zu ergreifen sind, und
der zu ergreifenden Maßnahmen, die für
die wirksame Umsetzung der in
Anhang VI aufgeführten grundlegenden
internationalen Übereinkommen
notwendig sind, unter anderem auf der
Grundlage der verfügbaren
Informationen und insbesondere der
jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen
der Aufsichtsgremien dieser
Übereinkommen; der Aktionsplan
umfasst auch einen Zeitrahmen für alle
aufgeführten Schritte und Maßnahmen
und eine möglichst genaue Angabe der
für ihre Durchführung und
Überwachung zuständigen Einrichtung
oder Struktur in dem begünstigten Land.**

Jede aufgelistete Maßnahme und Aktion oder eine Reihe solcher Maßnahmen oder Aktionen sind die Bezugspunkte für die schrittweise Aussetzung der Zölle, wie im Zeitplan für die Zollaussetzungen im Aktionsplan vereinbart.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „verstärktes Engagement“ einen Dialog, der darauf abzielt, Ländern, die von den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen profitieren, Erleichterungen zu verschaffen und Anreize dafür zu schaffen, Fortschritte in kritischen Bereichen im Hinblick auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zu erzielen, und in dessen Rahmen die Länder und die Kommission zu einem gemeinsamen Verständnis über konkrete vorrangige Maßnahmen und nachhaltige Lösungen zur Behebung schwerwiegender Mängel in Bezug auf die Übereinkommen gelangen;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) „Themenliste“ eine nicht erschöpfende Liste der wichtigsten Probleme, die in einem begünstigten Land bestehen und die die erfolgreiche Umsetzung der für die APS+-Regelung relevanten internationalen Übereinkommen und des Aktionsplans

beeinträchtigen, wie sie von den Aufsichtsgremien ermittelt wurden, einschließlich der von einschlägigen Interessengruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft vorgelegten Informationen, und die auf den Schlussfolgerungen des in Artikel 14 genannten Berichts und des vorangegangenen Überwachungszyklus beruhen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

(11) „tatsächliche Anwendung“ die vollständige Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen, wodurch die Achtung der darin zugesicherten Grundsätze, Ziele und Rechte im gesamten Gebiet des begünstigten Landes gewährleistet wird;

Geänderter Text

(11) „tatsächliche Anwendung“ die vollständige Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen, wodurch die Achtung der darin zugesicherten Grundsätze, Ziele und Rechte im gesamten Gebiet des begünstigten Landes gewährleistet wird, ***auch in seinen Sonderwirtschaftszonen und freien Exportzonen;***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) „schwerwiegender und systematischer Verstoß“ weit verbreitete und systematische Verstöße oder Missbräuche im Zusammenhang mit den in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen, wie sie im Rahmen dieser Übereinkommen definiert und festgestellt werden;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) „Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte“ die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen, die Menschenrechte zu achten und Schutz vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu gewähren; die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, also mindestens auf jene, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte aufgeführt werden, und auf die Grundrechtsprinzipien, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten sind;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) „Beschwerde“ eine **Beschwerde** bei der Kommission, die **über** die **zentrale Anlaufstelle eingereicht** wird;

(12) „Beschwerde“ eine **über die zentrale Anlaufstelle** bei der Kommission **eingereichte Beschwerde von Bürgern, Einrichtungen, Gewerkschaften, Interessenträgern oder der Zivilgesellschaft aus der Union oder den unter die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen fallenden begünstigten Ländern, die sich auf die in den Artikeln 9 und 19 genannten**

Bedingungen und Gründe bezieht, wobei die Vertraulichkeit auch in Bezug auf die Identität des Beschwerdeführers gewährleistet wird;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „unmittelbar konkurrierende Erzeugnisse“ Erzeugnisse, die nach oder vor einer industriellen Verarbeitung mit einem anderen Erzeugnis verglichen werden können.

Änderungsantrag43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass schwerwiegende und systematische Verletzungen und Verstöße gegen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Bedingungen vorliegen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Standardregelung kommen, ratifizieren die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen innerhalb

von fünf Jahren nach Anwendung der Präferenzen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Bei der Programmierung der Entwicklungsfinanzierung der EU im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt zur Unterstützung von Ländern, die unter die Sonderregelung nach Absatz 1 fallen, wird der Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen Vorrang eingeräumt.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Anhang I wird von der Kommission bis zum 1. Januar jedes auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres überprüft. Um einem regulären APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Änderung des Status des Landes im Rahmen des Schemas einzuräumen,

2. Anhang I wird von der Kommission bis zum 1. Januar jedes auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres ***in Bezug auf die Wirtschaftskriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b in Hinblick auf die begünstigten Länder, die den Status eines Landes mit oberem mittlerem Einkommen erreicht haben, überwacht und*** überprüft. Um einem regulären APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen aufgrund

der Änderung des Status des Landes im Rahmen des Schemas einzuräumen,

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um in Anhang III **die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) erforderlichen Änderungen vorzunehmen.**

Geänderter Text

2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um in Anhang III **Änderungen vorzunehmen, um**

(a) Änderungen aufzunehmen, die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur erforderlich werden;

(b) die Einstufung von Waren als empfindlich oder nicht empfindlich zu ändern.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern und der Zivilgesellschaft das Entwicklungs- und Ausfuhrpotenzial der begünstigten Länder, die potenziell den Status eines Landes mit oberem mittlerem Einkommen erreichen könnten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission überprüft die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Liste alle drei Jahre und erlässt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, **in** dem die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen ausgesetzt oder wiedereingeführt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt **ab dem 1. Januar des Jahres, das auf sein Inkrafttreten folgt**.

Geänderter Text

3. Die Kommission überprüft die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Liste alle drei Jahre und erlässt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, **mit** dem die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen ausgesetzt oder wiedereingeführt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt **sechs Monate nach seinem** Inkrafttreten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Geänderter Text

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen **sowie der von Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern übermittelten Informationen**, keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen **zu gewährleisten**, wobei es für die tatsächliche Anwendung der **einschlägigen** Übereinkommen **einen Aktionsplan** vorlegt;

Geänderter Text

(d) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen **weiterzuverfolgen und sicherzustellen**, wobei es **einen terminierten Aktionsplan mit den** für die tatsächliche Anwendung der **in Anhang VI erwähnten** Übereinkommen **erforderlichen Schritten und Maßnahmen** vorlegt; **das begünstigte Land und die Kommission erzielen eine Einigung über diesen Aktionsplan, die daraufhin veröffentlicht wird;**

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt.

Geänderter Text

(b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, **unter anderem einschließlich des Aktionsplans und der Frage, ob das Land mit seiner Umsetzung begonnen hat**, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und die

Geänderter Text

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung **und zum Stand der Umsetzung** der einschlägigen

bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f zu umfassen.

Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f, ***einschließlich eines fertiggestellten Aktionsplans***, zu umfassen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach Prüfung des Antrags ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen, indem dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

Geänderter Text

4. ***Bei der Prüfung des Antrags werden die vom Europäischen Parlament und vom Rat, von der Zivilgesellschaft und von anderen in Artikel 35a genannten Interessenträgern geäußerten formalen Standpunkte umfassend berücksichtigt.*** Nach Prüfung des Antrags ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen, indem dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Falls ein APS+-begünstigtes Land die Voraussetzungen des Artikels 9 Buchstabe a oder c nicht mehr erfüllt oder eine seiner in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen zurücknimmt, ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die Anwendung der APS+-

Geänderter Text

5. Falls ein APS+-begünstigtes Land die Voraussetzungen des Artikels 9 Buchstabe a oder c nicht mehr erfüllt oder eine seiner in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen zurücknimmt, ***einschließlich offener Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung seines Aktionsplans***, ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 36 zur Änderung

Regelung auf das Land zu beenden.

des Anhangs I zu erlassen, um die Anwendung der APS+-Regelung auf das Land zu beenden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ausgesetzt.

Geänderter Text

1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden **in Übereinstimmung mit einem Zeitplan für die Aussetzung von Zöllen gemäß Artikel 2 Absatz 10a (neu)** ausgesetzt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf in Absatz 1 genannte Waren werden **vollständig** ausgesetzt, ausgenommen bei Waren, für die die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auch Wertzollsätze einschließen. Für Waren des KN-Codes 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

Geänderter Text

2. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf in Absatz 1 genannte Waren werden **nach einem Zeitplan für die Aussetzung von Zöllen gemäß Artikel 2 Absatz 10a (neu)** ausgesetzt, ausgenommen bei Waren, für die die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auch Wertzollsätze einschließen. Für Waren des KN-Codes 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission in Bezug auf jedes der APS+-begünstigten Länder den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien. Dabei **prüft** die Kommission alle sachdienlichen Informationen, insbesondere die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien.

Geänderter Text

1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission in Bezug auf jedes der APS+-begünstigten Länder den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien. Dabei **bewertet** die Kommission **in transparenter Weise und auf der Grundlage objektiver Kriterien die Fortschritte der APS+-begünstigten Länder bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Aktionspläne und prüft** alle sachdienlichen Informationen, insbesondere die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien, **sowie hinreichend fundierte Informationen, die von einzelnen Bürgern, privatwirtschaftlichen Akteuren, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaftsvertretern und anderen einschlägigen Interessenträgern vorgelegt wurden, und alle eingegangenen Beschwerden. Die Kommission und der EAD tauschen sich regelmäßig mit der lokalen und internationalen Zivilgesellschaft aus, um die Umsetzung der Zusagen durch die begünstigten Länder zu überprüfen. Ein Zyklus von drei Jahren für die Überprüfung, Überwachung und Bewertung (im Folgenden „Überwachungszyklus“) wird hiermit festgelegt.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Buchstaben b und c erforderlich sind.

(Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Geänderter Text

2. Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Buchstaben d (***einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans***), e und f genannten bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Buchstaben b und c erforderlich sind.

Geänderter Text

2a. Die Kommission führt, gegebenenfalls gemeinsam mit dem EAD, in jedem Überwachungszyklus eine hochrangige Überwachungsmission in den begünstigten Ländern durch, um die Fortschritte unter anderem im Einklang mit den Aktionsplänen vor Ort zu bewerten. Im Rahmen dieser Missionen konsultiert die Kommission die Zivilgesellschaft und andere in Artikel 35a genannte Interessenträger gemäß den Verfahren und Fristen, die sie für solche Konsultationen festgelegt und veröffentlicht hat. Die Kommission hält das Europäische Parlament und den Rat über die Vorbereitung und die Ergebnisse dieser Missionen auf dem Laufenden.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Zu Beginn jedes Überwachungszyklus übermittelt die Kommission eine einschlägige Fragenliste an alle APS+-begünstigten Länder, in der Aspekte der Umsetzung aufgeführt werden, die im Überwachungszyklus angegangen werden müssen. Diese Fragenliste wird öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Aktionspläne und die Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu prioritären Umsetzungsmaßnahmen werden bei der Durchführung des im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 geschaffenen Instruments berücksichtigt, auch um spezifische technische Unterstützung, Fachkenntnisse und Beratung bereitzustellen, um die APS+-begünstigten Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Am Ende jedes Überwachungszyklus bewertet die Kommission, welche Bezugspunkte das APS+-begünstigte Land im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der

einschlägigen Übereinkommen erreicht hat und ergreift geeignete Maßnahmen zur Aussetzung der Zölle gemäß Artikel 12.

Änderungsantrag⁶⁴

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

Geänderter Text

1. Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor, ***unter anderem auf der Grundlage der Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne.***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Schlussfolgerungen der Kommission und gegebenenfalls des Europäischen Auswärtigen Dienstes darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten.

Geänderter Text

(b) Die Schlussfolgerungen der Kommission und gegebenenfalls des Europäischen Auswärtigen Dienstes darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten, ***unter anderem durch eine Bewertung der Umsetzung ihrer Aktionspläne.***

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen.

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen, **auch von Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften. In dem Bericht werden auch die wirtschaftlichen Auswirkungen von Einfuhren im Rahmen des APS+ auf die Erzeuger in der EU berücksichtigt, insbesondere in Fällen, in denen die Waren in hohem Maße wettbewerbsfähig sind.**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, einschließlich Regierungen und internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, vorgelegt wurden.

Geänderter Text

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst die **Umsetzung der Aktionspläne, unter anderem auf der Grundlage der** Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien, sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, einschließlich Regierungen und internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, vorgelegt wurden. **Die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst geben Empfehlungen zu Themen und Maßnahmen ab, die im nächsten Überwachungszyklus vorrangig behandelt werden, gegebenenfalls auch zur Bereitstellung von technischer Hilfe und Entwicklungshilfe. Bei erheblichen Mängeln in Bezug auf die Umsetzung der Aktionspläne werden im Bericht die**

Maßnahmen genannt, die ergriffen werden müssen, um mit der Umsetzung der Bedingungen gemäß Artikel 9 Buchstabe d fortzufahren.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens gemäß Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist.

Geänderter Text

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren, ***einschließlich bestimmter Sektoren***, mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält, ***unter anderem, wenn erhebliche Mängel bei der Umsetzung des in Artikel 9 Buchstabe d genannten Aktionsplans festgestellt werden und es an konkreten Maßnahmen in zeitlicher und rechtlicher Hinsicht mangelt***, oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens gemäß Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten

Geänderter Text

3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 ***und aufgrund der Maßnahmen, die das APS+-begünstigte Land infolge der im Bericht genannten Empfehlungen***

Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat *hierüber*.

und prioritären Maßnahmen getroffen hat, oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden *oder auf der Grundlage von Informationen, die vom Europäischen Parlament, vor allem im Rahmen des in Artikel 35b vorgesehenen Dialogs, oder vom Rat vorgelegt wurden*, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f, *auch im Hinblick auf die Umsetzung seines Aktionsplans*, nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat *über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts und die Folgemaßnahmen, die sie im Hinblick auf die vom Europäischen Parlament oder vom Rat vorgelegten Informationen ergriffen hat*.

Bei ihrer Prüfung der Einhaltung der in Artikel 9 Buchstabe d genannten bindenden Zusagen durch das APS+-begünstigte Land berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertrags- und Aufsichtsmechanismen ein potenziell schwerwiegendes Versagen bei der wirksamen Umsetzung der einschlägigen Übereinkommen signalisiert haben, unter anderem auf der Grundlage von Indikatoren wie

– *der Einrichtung von Untersuchungskommissionen,*

*Erkundungsmissionen,
länderspezifischen
Sonderberichterstattungen oder anderen
Überwachungsmechanismen des
Menschenrechtsrats oder der
Generalversammlung der Vereinten
Nationen oder des Verwaltungsrats der
IAO;*

*– den Ergebnissen des Hohen
Kommissars der Vereinten Nationen für
Menschenrechte, der Sonderverfahren
der Vereinten Nationen oder anderer
unabhängiger Sachverständiger für
Menschenrechte der Vereinten Nationen;*

*– einschlägigen Verfahren im
Rahmen des IAO-Ausschusses für die
Anwendung von Normen, wie z. B. die
Einführung eines besonderen Absatzes;*

*– den Urteilen und Gutachten der
internationalen Gerichtshöfe für
Menschenrechte;*

*– den Berichten von bedeutenden
lokalen und internationalen
Menschenrechtsgruppen;*

*– einschlägigen Indikatoren für die
wirksame Umsetzung multilateraler
Übereinkommen über Umweltschutz und
verantwortungsvolle Staatsführung.*

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission informiert das Europäische Parlament, den Rat, die Zivilgesellschaft und die in Artikel 35a genannten Interessenträger über die eingegangenen Beschwerden und setzt sie sowie den Beschwerdeführer in Kenntnis, wenn sie der Auffassung ist, dass die Beschwerde keine ausreichenden

Nachweise in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Indikatoren enthält.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.

Geänderter Text

5. Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit **und zur Abstimmung im Hinblick darauf, die Nichteinhaltung seiner bindenden Zusagen nach Absatz 3 anzugehen.**

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen **ein**, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

Geänderter Text

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien, **und Informationen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Zivilgesellschaft, von Unternehmensverbänden und Gewerkschaften ein.** In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Binnen drei Monaten nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist beschließt die Kommission,

(a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen;

(b) die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorübergehend zurückzunehmen.

Geänderter Text

7. Binnen drei Monaten nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist beschließt die Kommission,

(a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen, ***entweder, weil die Gründe für den begründeten Zweifel nicht durch die in Absatz 6 genannte Bewertung bestätigt wurden, oder, weil sich das APS+-begünstigte Land verpflichtet hat und bestrebt ist, die Nichteinhaltung seiner bindenden Zusagen nach Absatz 3 anzugehen;***

(b) die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorübergehend zurückzunehmen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***Feststellungen*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.

Geänderter Text

8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***in den Absätzen 5 und 6 aufgeführten Elemente*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. **Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.**

Geänderter Text

9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der **Ergebnisse der Zusammenarbeit und des Engagements sowie der in den Absätzen 5 und 6 genannten** Feststellungen **und nach Konsultation des Europäischen Parlaments, des Rates und der Zivilgesellschaft sowie von den in Artikel 35a genannten Interessenvertretern** eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. **Die Kommission gibt öffentlich die Gründe für die Rücknahme der Präferenzen an und nennt Bezugspunkte, die von dem begünstigten Land erreicht werden sollten, damit die Präferenzen wieder gewährt werden. Dem von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakt kann gegebenenfalls und insbesondere, wenn eine teilweise Rücknahme in Betracht gezogen wird, eine Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land, insbesondere der Auswirkungen auf die Menschenrechte, auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen sowie auf die Beschäftigung und die Stärkung der Stellung von Frauen, beigefügt werden, um die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung des APS+-begünstigten Landes zu minimieren und gleichzeitig**

den Einfluss auf die Regierung des begünstigten Landes zu maximieren.

Änderungsantrag⁷⁵

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so wird der entsprechende delegierte Rechtsakt **sechs Monate** nach seinem Erlass anwendbar.

Geänderter Text

10. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so wird der entsprechende delegierte Rechtsakt **einen Monat** nach seinem Erlass anwendbar.

Änderungsantrag⁷⁶

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land fort, einschließlich in dem in Artikel 18a genannten Rahmen, um die Ursachen für die Rücknahme nach Absatz 3 zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Verstöße, auch in dem in Artikel 14 genannten Bericht. Zu diesem Zweck konsultiert die Kommission regelmäßig die Zivilgesellschaft und die in Artikel 35a genannten Interessenträger.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein förderfähiges Land kommt in

1. Ein förderfähiges Land kommt in

den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, sofern dieses Land von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde.

den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, sofern dieses Land von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde ***und das Land die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt.***

Änderungsantrag⁷⁸

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission und gegebenenfalls der EAD stellen sicher, dass Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Sonderregelung kommen, kontinuierliche und nachhaltige Fortschritte bei der Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen erzielen.

Bei der Umsetzung des im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 geschaffenen Instruments wird der Unterstützung von Ländern, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Sonderregelung kommen, Vorrang eingeräumt, um sie dabei zu unterstützen, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erzielen.

Änderungsantrag⁷⁹

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erfüllt ein EBA-begünstigtes Land die ***Voraussetzungen*** des Absatzes 1 nicht mehr, so ist die Kommission befugt,

Erfüllt ein EBA-begünstigtes Land die ***wirtschaftlichen Kriterien*** des Absatzes 1 nicht mehr, so ist die Kommission befugt,

delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die Anwendung der EBA-Regelung auf das Land zu beenden; dabei gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das EBA-begünstigte Land die *Voraussetzungen* gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt.

delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die Anwendung der EBA-Regelung auf das Land zu beenden; dabei gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das EBA-begünstigte Land die *wirtschaftlichen Kriterien* gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt.

Änderungsantrag⁸⁰

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Die allgemeine Überprüfung des Status des Landes in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erfolgt jährlich im Rahmen eines Kooperations-, Partnerschafts- oder Assoziierungsabkommens, das die Union mit einem begünstigten Land abgeschlossen hat. Zu diesem Zweck prüfen die Kommission, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, und das begünstigte Land die Fragen im Zusammenhang mit den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen, auch in Bezug auf Beschwerden, die bei der Kommission eingegangen sind. Außerdem überprüfen die Kommission, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, und das begünstigte Land den Status der Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen gemäß Artikel 4 Absatz 1a und die Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen gemäß Artikel 17 Absatz 1a. Die Kommission und der EAD arbeiten auch mit den begünstigten Ländern zusammen, um im Hinblick auf die vollständige Umsetzung

der drei Säulen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Fortschritte zu erzielen.

Änderungsantrag81

Vorschlag für eine Verordnung Chapter V – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Geänderter Text

Verstärktes Engagement und für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Änderungsantrag82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

(a) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen;

(b) bei der Ausfuhr von Waren, die durch international verbotene Kinderarbeit oder Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und Arbeit in Strafvollzugsanstalten hergestellt wurden;

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) ***oder im Zusammenhang mit der Verpflichtung des begünstigten Landes zur***

Geänderter Text

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren, ***einschließlich bestimmter Sektoren***, mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

(a) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen;

(aa) bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ratifizierung dieser Übereinkommen gemäß Artikel 4 Absatz 1b;

(b) bei der Ausfuhr von Waren, die durch international verbotene Kinderarbeit oder Zwangsarbeit einschließlich Sklaverei und Arbeit in Strafvollzugsanstalten hergestellt wurden;

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über

Rückübernahme eigener Staatsangehöriger oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung **oder** Geldwäsche;

(d) bei schwerwiegenden und systematischen unlauteren Handelspraktiken (einschließlich solcher Handelspraktiken, die die Lieferung von Rohstoffen beeinträchtigen), die negative Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Union haben und gegen die das begünstigte Land nicht vorgeht. Bei denjenigen unlauteren Handelspraktiken, die im Rahmen der WTO-Übereinkommen verboten oder anfechtbar sind, wird über die Anwendung dieses Artikels auf der Grundlage einer vorherigen diesbezüglichen Feststellung des zuständigen WTO-Gremiums entschieden;

(e) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die erklärten Ziele regionaler Fischereiorganisationen oder internationaler Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Bewirtschaftung von Fischereibeständen, bei denen die Union Vertragspartei ist.

Terrorismusbekämpfung **und** Geldwäsche;

(d) bei schwerwiegenden und systematischen unlauteren Handelspraktiken (einschließlich solcher Handelspraktiken, die die Lieferung von Rohstoffen beeinträchtigen **oder im Rahmen einer gemäß der Verordnung 2015/1843 durchgeführten Untersuchung ermittelt wurden**), die negative Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Union haben und gegen die das begünstigte Land nicht vorgeht. Bei denjenigen unlauteren Handelspraktiken, die im Rahmen der WTO-Übereinkommen verboten oder anfechtbar sind, wird über die Anwendung dieses Artikels auf der Grundlage einer vorherigen diesbezüglichen Feststellung des zuständigen WTO-Gremiums entschieden;

(e) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die erklärten Ziele regionaler Fischereiorganisationen oder internationaler Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Bewirtschaftung von Fischereibeständen, bei denen die Union Vertragspartei ist, **oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze menschenwürdiger Arbeit in der Fischerei gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 188 (2007).**

Die vorübergehende Rücknahme der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen wird als letztes Mittel betrachtet, wenn alle anderen Mittel zur Behebung schwerwiegender und systematischer Verstöße gescheitert sind.

Änderungsantrag83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertrags- und Kontrollmechanismen potenziell schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen signalisiert haben, unter anderem auf der Grundlage folgender Indikatoren:

- der Einrichtung von Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen, länderspezifischen Sonderberichterstattem oder anderen Überwachungsmechanismen des Menschenrechtsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder des Verwaltungsrats der IAO;***
- der Ergebnisse des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderverfahren der Vereinten Nationen oder anderer unabhängiger Sachverständiger für Menschenrechte der Vereinten Nationen;***
- einschlägiger Verfahren im Rahmen des IAO-Ausschusses für die Anwendung von Normen, wie z. B. die Einführung eines besonderen Absatzes;***
- der Entscheidungen und Gutachten der internationalen Gerichtshöfe für Menschenrechte;***
- der Berichte von bedeutenden lokalen und internationalen Menschenrechtsgruppen;***
- einschlägiger Indikatoren für die wirksame Umsetzung multilateraler***

Änderungsantrag⁸⁴

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union und benachrichtigt das begünstigte Land, das Europäische Parlament und den Rat, wenn dies angesichts der Verstöße gegen die Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen aufgrund der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien oder aufgrund begründeter Bedenken des Europäischen Parlaments, des Rates, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Gewerkschaften, oder infolge einer Beschwerde erforderlich ist.

Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung gehen das begünstigte Land und die Kommission für ein Jahr ein verstärktes Engagement ein, im Rahmen dessen sich das begünstigte Land verpflichtet, terminierte Fahrpläne mit konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Lösungen für die festgestellten schwerwiegenden Verstöße einzuführen.

In den Fällen, in denen die Verstöße das Stadium schwerwiegender und systematischer Verstöße erreicht haben, leitet die Kommission unverzüglich das Verfahren für die vorübergehende Rücknahme gemäß Artikel 19 Absatz 4 ein.

Im Rahmen des verstärkten Engagements

konsultiert die Kommission regelmäßig das Europäische Parlament und den Rat sowie die Zivilgesellschaft und die Interessenträger gemäß Artikel 35a.

Bei der Umsetzung des im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 geschaffenen Instruments wird den begünstigten Ländern Unterstützung in Bezug auf die Umsetzung der Fahrpläne bereitgestellt.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. *Falls es für notwendig erachtet wird, kann das verstärkte Engagement um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen das verstärkte Engagement über ein Jahr hinaus verlängert wurde, und aktualisiert diese Liste erforderlichenfalls regelmäßig. Die in Absatz 2a genannten Fahrpläne werden veröffentlicht.*

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1 **rechtfertigen**, erlässt sie nach dem

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde, **auf der Grundlage von Informationen, die vom Europäischen Parlament, insbesondere im Rahmen des in Artikel 35b vorgesehenen Dialogs, oder vom Rat vorgelegt wurden**, oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der

Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen **rechtfertigen, da das begünstigte Land seinen Fahrplan nach Artikel 19 Absatz 2a oder allgemein das verstärkte Engagement nicht eingehalten hat, oder andere in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Gründe vorliegen**, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts **und die Folgemaßnahmen, die sie im Hinblick auf die vom Europäischen Parlament oder vom Rat vorgelegten Informationen ergriffen hat.**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission informiert das Europäische Parlament, den Rat, die Zivilgesellschaft und die in Artikel 35a genannten Interessenträger über die eingegangenen Beschwerden und setzt sie sowie den Beschwerdeführer in Kenntnis, wenn sie der Auffassung ist, dass die Beschwerde keine ausreichenden Nachweise in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Indikatoren enthält.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme **und** unterrichtet das begünstigte Land hierüber. Die Bekanntmachung enthält:

- (a) ausreichende Gründe für den Durchführungsrechtsakt zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme nach Absatz 3;
- (b) eine Erklärung der Kommission, dass sie die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums überwachen und beurteilen wird.

Geänderter Text

4. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme, unterrichtet das begünstigte Land hierüber **und benachrichtigt das Europäische Parlament und den Rat**. Die Bekanntmachung enthält:

- (a) ausreichende Gründe für den Durchführungsrechtsakt zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme nach Absatz 3;
- (b) eine Erklärung der Kommission, dass sie **den Dialog im Rahmen des verstärkten Engagements fortsetzen und** die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums überwachen und beurteilen wird.

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. **Während der sechsmonatigen Überwachungs- und Beurteilungsphase, die mit** der Veröffentlichung der Bekanntmachung **beginnt**, bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.

Geänderter Text

5. **Die Kommission führt während eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Veröffentlichung der in Absatz 4 genannten Bekanntmachung eine Überwachung und Bewertung durch. Während dieses Zeitraums** bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land **jederzeit** uneingeschränkt Gelegenheit **zum Engagement und** zur Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

Geänderter Text

6. Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, ***auch von Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften, und*** gegebenenfalls einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden, ***sowie vom Europäischen Parlament und vom Rat vorgelegte Informationen.***

In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen ***und berücksichtigt die von dem begünstigten Land hinsichtlich der Erfüllung seines Fahrplans im Rahmen des verstärkten Engagements nach Artikel 19 Absatz 2a erzielten Fortschritte.***

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von ***drei Monaten*** nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte

Geänderter Text

7. Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von ***einem Monat*** nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist ***und nach Konsultation der Zivilgesellschaft und der in Artikel 35a genannten Interessenträger***

Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.

einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. **Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.** Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.

Änderungsantrag⁹²

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

8. Binnen **sechs** Monaten nach Ablauf der in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Frist beschließt die Kommission,
- (a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen;
- (b) die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen.

Geänderter Text

8. Binnen **zwei** Monaten nach Ablauf der in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Frist beschließt die Kommission,
- (a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen;
- (b) die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen.

Änderungsantrag⁹³

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Ist **nach Auffassung** der **Kommission** eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der **Feststellungen** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.

Geänderter Text

9. Ist **die Kommission** der **Auffassung, dass** eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der **in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Punkte** nicht gerechtfertigt **ist**, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.

Änderungsantrag⁹⁴

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der **Feststellungen** eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. **Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann** die Kommission gegebenenfalls **die** sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land **berücksichtigen**.

Geänderter Text

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der **in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Punkte** eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. **Die Kommission gibt öffentlich die Gründe für die Rücknahme der Präferenzen an und nennt Bezugspunkte, die von dem begünstigten Land erreicht werden sollten, damit die Präferenzen wieder gewährt werden. Dem von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakt kann** gegebenenfalls **und insbesondere, wenn eine teilweise Rücknahme in Betracht gezogen wird, eine Analyse der** sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land, **insbesondere der Auswirkungen auf die Menschenrechte, auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen sowie auf die Beschäftigung und die Stärkung der Stellung von Frauen, beigefügt werden, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen auf die Bevölkerung des begünstigten Landes zu minimieren und gleichzeitig den Einfluss auf die Regierung des begünstigten Landes zu maximieren.**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

12. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so wird der entsprechende delegierte Rechtsakt **sechs Monate** nach seinem Erlass anwendbar.

Geänderter Text

12. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so wird der entsprechende delegierte Rechtsakt **einen Monat** nach seinem Erlass anwendbar.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land, auch in dem in Artikel 18a genannten Rahmen, mit dem Ziel fort, die Gründe für die in Absatz 1 genannte Rücknahme zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Verstöße und konsultiert zu diesem Zweck die Zivilgesellschaft und die in Artikel 35a genannten Interessenträger.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die

außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz **4 Buchstabe b** genannte Zeitraum wird jedoch auf **zwei Monate** und die in Absatz 8 genannte Frist wird auf **fünf** Monate verkürzt.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission

17. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme gemäß Absatz 16 dieses Artikels, so wird der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 37 erlassen und **einen Monat** nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wirksam.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung hat Beweise dafür zu enthalten, dass die Bedingungen für die Einführung der Schutzmaßnahme

außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz **5** genannte Zeitraum wird jedoch auf **einen Monat** und die in Absatz 8 genannte Frist wird auf **drei** Monate verkürzt.

Geänderter Text

17. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme gemäß Absatz 16 dieses Artikels, so wird der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 37 erlassen und **15 Tage** nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wirksam.

Geänderter Text

2. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, **des Europäischen Parlaments**, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung hat Beweise dafür zu enthalten, dass die Bedingungen

nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag ist bei der Kommission einzureichen. Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag ist bei der Kommission einzureichen. Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

Änderungsantrag100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Eine Untersuchung, einschließlich der Verfahrensschritte nach den Artikeln 25, 26 und 27, wird innerhalb von **12** Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

Geänderter Text

4. Eine Untersuchung, einschließlich der Verfahrensschritte nach den Artikeln 25, 26 und 27, wird innerhalb von **neun** Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

Änderungsantrag101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission nimmt öffentliche Leitlinien an, in denen alle einschlägigen Informationen bereitgestellt werden, um die Hersteller in der Union bei der Beantragung der Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung zu unterstützen, auch in Bezug auf die Art der Informationen, die vorzulegen sind, um festzustellen, ob für die Hersteller in der Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 ernste Schwierigkeiten bestehen oder drohen.

Änderungsantrag102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission stellt Standardfragebögen und Formulare in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung, die die Hersteller in der Union der Kommission vorlegen können, um nachzuweisen, dass ernste Schwierigkeiten bestehen oder drohen.

Änderungsantrag103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Damit kostengünstiger und zeitsparender auf die einschlägigen Informationen und Dokumente zugegriffen werden kann, wird die mit der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichtete Informationsstelle für KMU für Schutzmaßnahmenuntersuchungen im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, um die Zölle des

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, um die Zölle des

Gemeinsamen Zolltarifs nach Maßgabe des in Artikel 39 Absatz 3 genannten **Prüfverfahrens** wieder einzuführen. Dieser Durchführungsrechtsakt tritt innerhalb eines Monats nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Änderungsantrag105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Beendigung der Untersuchung nach Maßgabe des in Artikel 39 Absatz 3 genannten **Prüfverfahrens**. Dieser Durchführungsrechtsakt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Wird innerhalb der in Artikel 24 Absatz 4 genannten Frist kein Durchführungsrechtsakt veröffentlicht, gilt die Untersuchung als beendet und alle gemäß Artikel 25 erlassenen Durchführungsrechtsakte sind automatisch aufgehoben. Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, die aufgrund dieser Durchführungsrechtsakte erhoben wurden, werden zurückerstattet.

Änderungsantrag106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden so lange vollständig oder teilweise wiedereingeführt, wie es erforderlich ist, um die Verschlechterung der Wirtschafts-

Gemeinsamen Zolltarifs nach Maßgabe des in Artikel 39 Absatz 2 genannten **Beratungsverfahren** wieder einzuführen. Dieser Durchführungsrechtsakt tritt innerhalb eines Monats nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geänderter Text

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Beendigung der Untersuchung nach Maßgabe des in Artikel 39 Absatz 2 genannten **Beratungsverfahren**. Dieser Durchführungsrechtsakt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Wird innerhalb der in Artikel 24 Absatz 4 genannten Frist kein Durchführungsrechtsakt veröffentlicht, gilt die Untersuchung als beendet und alle gemäß Artikel 25 erlassenen Durchführungsrechtsakte sind automatisch aufgehoben. Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, die aufgrund dieser Durchführungsrechtsakte erhoben wurden, werden zurückerstattet.

oder Finanzlage von Herstellern in der Union auszugleichen, oder solange das Risiko einer solchen Verschlechterung fortbesteht. Die Zölle werden für höchstens **drei** Jahre wiedereingeführt, es sei denn, dieser Zeitraum wird in hinreichend begründeten Fällen verlängert.

oder Finanzlage von Herstellern in der Union auszugleichen, oder solange das Risiko einer solchen Verschlechterung fortbesteht. Die Zölle werden für höchstens **vier** Jahre wiedereingeführt, es sei denn, dieser Zeitraum wird in hinreichend begründeten Fällen verlängert.

Liegen genügend Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Aufhebung der allgemeinen Schutzmaßnahmen wahrscheinlich zu einem Fortbestehen oder erneuten Auftreten ernster Schwierigkeiten für die Hersteller in der EU führen würde, so betrachtet die Kommission eine solche Überprüfung im Hinblick auf eine weitere Verlängerung der Maßnahmen als gerechtfertigt.

Änderungsantrag107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels erlässt die Kommission jedes Jahr am 1. Januar von sich aus nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die in den Artikeln 7 und **12** genannten Zollpräferenzen für die Waren der **APS-Abschnitte S-11a und S-11b oder für die Waren der KN-Codes 2207 10 00, 2207 20 00, 2909 19 10, 3814 00 90, 3820 00 00, 3824 99 56, 3824 99 57, 3824 99 92, 3824 84 00, 3824 85 00, 3824 86 00, 3824 87 00, 3824 88 00, 3824 99 93 und 3824 99 96** aufhebt, falls die eingeführten Waren ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und ihr Gesamtwert

(a) **bei Waren der KN-Codes 2207 10 00, 2207 20 00, 2909 19 10, 3814 00 90, 3820 00 00 und 3824 99 56, 3824 99 57, 3824 99 92, 3824 84 00,**

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels erlässt die Kommission jedes Jahr am 1. Januar von sich aus nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die in den Artikeln 7, **12** und **18** genannten Zollpräferenzen für die Waren der KN-Codes **100610, 100620** und **100630** aufhebt, falls die eingeführten Waren ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und ihr Gesamtwert

(a) den in Anhang IV Nummer **3a** genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten gleichen Waren aus allen

3824 85 00, 3824 86 00, 3824 87 00, 3824 88 00, 3824 99 93 und 3824 99 96 – den in Anhang IV Nummer **1** genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten gleichen Waren aus allen Ländern und Gebieten übersteigt, die in **den Spalten A und B** der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind;

(b) bei Waren der APS-Abschnitte S-11a und S-11b – den in Anhang IV Nummer 3 genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten Waren der APS-Abschnitte S-11a und S-11b aus allen Ländern und Gebieten übersteigt, die in den Spalten A und B der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind.

2. Absatz 1 gilt nicht für **EBA-begünstigte Länder und nicht für** Länder, deren Anteil der einschlägigen in Absatz 1 genannten Waren an den Unionsgesamteinfuhren dieser Waren 6 % nicht übersteigt.

3. Die Aufhebung der Zollpräferenzen wird zwei Monate nach der Veröffentlichung des entsprechenden Rechtsakts der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

Änderungsantrag108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ländern und Gebieten übersteigt, die in **Spalte C** der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind;

entfällt

2. Absatz 1 gilt nicht für Länder, deren Anteil der einschlägigen in Absatz 1 genannten Waren an den Unionsgesamteinfuhren dieser Waren 6 % nicht übersteigt.

3. Die Aufhebung der Zollpräferenzen wird zwei Monate nach der Veröffentlichung des entsprechenden Rechtsakts der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

Geänderter Text

Artikel 29a

1. Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels erlässt die Kommission jedes Jahr am 1. Januar von sich aus nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die in den Artikeln 7 und 12 genannten Zollpräferenzen für die Waren der APS-

Abschnitte S-11a und S-11b oder für die Waren des KN-Codes 1701 aufhebt, falls die eingeführten Waren ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und ihr Gesamtwert

(a) bei Waren der APS-Abschnitte S-11a und S-11b – den in Anhang IV Nummer 3 genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten Waren der APS-Abschnitte S-11a und S-11b aus allen Ländern und Gebieten übersteigt, die in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind;

(b) bei Waren des KN-Codes 1701 – den in Anhang IV Nummer 3a genannten Anteil am Wert der innerhalb eines Kalenderjahres in die Union eingeführten gleichen Waren aus allen Ländern und Gebieten, die in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind.

2. Absatz 1 gilt nicht für EBA-begünstigte Länder und nicht für Länder, deren Anteil der einschlägigen in Absatz 1 genannten Waren an den Unionsgesamteinfuhren dieser Waren 6 % nicht übersteigt.

3. Die Aufhebung der Zollpräferenzen wird zwei Monate nach der Veröffentlichung des entsprechenden Rechtsakts der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

Änderungsantrag109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des AEUV eine ernste Störung der Märkte der Union – insbesondere in einem oder mehreren Gebieten in äußerster

Geänderter Text

Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des AEUV, **beispielsweise Reis und Zucker**, eine ernste Störung der Märkte der Union – insbesondere in einem

Randlage – oder der Regulierungsmechanismen dieser Märkte oder drohen sie dies zu tun, so erlässt die Kommission unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Konsultierung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation für Agrar-beziehungsweise Fischereierzeugnisse nach dem **Prüfverfahren** des Artikels 39 Absatz 3 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren aussetzt.

oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage – oder der Regulierungsmechanismen dieser Märkte oder drohen sie dies zu tun, so erlässt die Kommission unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Konsultierung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation für Agrar-beziehungsweise Fischereierzeugnisse nach dem **Beratungsverfahren** des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren aussetzt.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Findet Abschnitt I dieses Kapitels Anwendung auf Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, die ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, so wird die in Artikel 24 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannte Frist in folgenden Fällen auf zwei Monate verkürzt:

- (a) wenn das betreffende begünstigte Land die Einhaltung der Ursprungsregeln oder die Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 21 nicht gewährleistet;
- (b) wenn die Einfuhren von Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Rahmen der Präferenzregelungen nach der vorliegenden Verordnung die üblichen Ausfuhrmengen des begünstigten Landes erheblich übersteigen.

Geänderter Text

2. Findet Abschnitt I dieses Kapitels Anwendung auf Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, die ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, so wird die in Artikel 24 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannte Frist in folgenden Fällen auf zwei Monate verkürzt:

- (a) wenn das betreffende begünstigte Land die Einhaltung der Ursprungsregeln oder die Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 21 nicht gewährleistet;
- (b) wenn die **Kommission aufgrund der von den Herstellern in der Union erbrachten Nachweise feststellen kann, dass** Einfuhren von Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Rahmen der Präferenzregelungen nach der vorliegenden Verordnung die üblichen Ausfuhrmengen des begünstigten Landes erheblich übersteigen. **Die Kommission**

stellt klar, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um die Anforderung der „erheblich überstiegenen Mengen“ zu erfüllen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3 - Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Die Kumulierung wirkt sich positiv auf die regionale Integration aus.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Wenn die Kommission insbesondere anhand der von dem betreffenden Land vorgelegten Informationen prüft, ob der Antrag im Hinblick auf den spezifischen Bedarf des begünstigten Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung gerechtfertigt ist, berücksichtigt sie den Grad der Abhängigkeit des begünstigten Landes von der integrierten Produktion mit den von dem Antrag betroffenen Drittländern, die Auswirkungen dieser Abhängigkeit auf *das begünstigte Land*, die Relevanz der Sektoren mit einer solchen integrierten Produktion für die Wirtschaft des begünstigten Landes und künftige Entwicklungsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren.

4. Wenn die Kommission insbesondere anhand der von dem betreffenden Land vorgelegten Informationen prüft, ob der Antrag im Hinblick auf den spezifischen Bedarf des begünstigten Landes in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung gerechtfertigt ist, berücksichtigt sie den Grad der Abhängigkeit des begünstigten Landes von der integrierten Produktion mit den von dem Antrag betroffenen Drittländern, die Auswirkungen dieser Abhängigkeit auf *die nachhaltige Entwicklung des begünstigten Landes*, die Relevanz der Sektoren mit einer solchen integrierten Produktion für die Wirtschaft des begünstigten Landes und künftige Entwicklungsperspektiven in Bezug auf die betreffenden Waren, *auch unter Berücksichtigung etwaiger positiver Auswirkungen auf die Beseitigung der Armut und die wirtschaftliche Diversifizierung sowie der positiven*

Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und der Gesamtauswirkungen auf die regionale Integration.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bevor die Kommission über einen Antrag entscheidet, gibt sie dem begünstigten Land Gelegenheit zur Stellungnahme.

Geänderter Text

5. Bevor die Kommission über einen Antrag entscheidet, gibt sie dem begünstigten Land **und anderen betroffenen Ländern, insbesondere EBA-Begünstigten**, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Gemäß der EU-Strategie für Handelshilfe und den Finanzierungsinstrumenten für die Entwicklungshilfe ist sicherzustellen, dass das im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 geschaffene Instrument, das Mischfinanzierungen und Garantien umfasst, die begünstigten Länder dabei unterstützt, die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen in vollem Umfang zu nutzen, indem ihre Produktionskapazität, die wirtschaftliche Diversifizierung und die Diversifizierung der Ausfuhren, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Produkte, Wertschöpfung und inklusive Nachhaltigkeit, gefördert werden.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35a

Die Kommission hält einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern der Zivilgesellschaft und Interessenträgern, um die Durchführung dieser Verordnung zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten, auch in Bezug auf die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f und die Aktionspläne, die im Rahmen von APS+-Anträgen eingereicht wurden. Gegebenenfalls nimmt die Kommission öffentliche Verfahren und Fristen für die Konsultation der Zivilgesellschaft und der Interessenträger an.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35b

Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu intensivieren und um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, kann das Europäische Parlament die Kommission und gegebenenfalls den Rat ersuchen, vor dem zuständigen Ausschuss zu erscheinen, um insbesondere die Liste der in Artikel 13 Absatz 2b genannten Fragen, die Anwendung dieser Verordnung und die Notwendigkeit einer vorübergehenden Rücknahme der

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas vor, der den letzten Dreijahreszeitraum abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt.

Bis zum 1. Januar **2030** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht **kann** gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet **sein**.

Geänderter Text

Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas **und die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele und Konditionalitäten dieser Verordnung** vor, der den letzten Dreijahreszeitraum abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt. **Der Bericht enthält eine Beschreibung der Auswirkungen und der Inanspruchnahme von Handelspräferenzen und konzentriert sich auf das Entwicklungs- und Ausfuhrpotenzial der wettbewerbsfähigsten APS-begünstigten Länder, insbesondere der Standard-APS-Länder, die näher an der Einstufung als Länder mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich liegen, auch was die Auswirkungen auf die Wirtschaft der EU bei wettbewerbsfähigen Waren betrifft.**

Bis zum 1. Januar **2029** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht **umfasst insbesondere:**

□ **eine Bewertung der Angemessenheit der Warendefinition im Hinblick auf die Ziele in den Bereichen Entwicklung, Beseitigung der Armut und wirtschaftliche Diversifizierung sowie in Bezug auf die weiter gefassten Ziele und die Umsetzung des europäischen Grünen**

Deals im Einklang mit der Entwicklung des normativen Umfelds der Union sowie der Möglichkeit, Regelungen zur Erleichterung des Handels mit nachhaltigen Erzeugnissen einzuführen, die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften gegenüber den begünstigten Ländern festgelegt sind;

□ *eine Bewertung der Auswirkungen der Änderungen an der Erklärung der IAO zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Aufnahme der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz als Grundprinzip und im Hinblick auf eine entsprechende Änderung von Anhang VI;*

□ *eine Bewertung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.*

Dieser Bericht wird gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV

Vorschlag der Kommission

Modalitäten für die Anwendung *des Artikels 8*

1. Artikel 8 kommt zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 47 % überschreitet.
2. Artikel 8 kommt für die APS-Abschnitte S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs III zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 17,5 % überschreitet.
3. Artikel 8 **kommt** für die APS-Abschnitte S-11a und S-11b des Anhangs III zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 37 % überschreitet.

Geänderter Text

Modalitäten für die Anwendung *von Artikel 8, Artikel 29 und Artikel 29a*

1. Artikel 8 kommt zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 47 % überschreitet.
2. Artikel 8 kommt für die APS-Abschnitte S-2a, S-3 und S-5 des Anhangs III zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 17,5 % überschreitet.
3. Artikel 8 **und Artikel 29a kommen** für die APS-Abschnitte S-11a und S-11b des Anhangs III zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 jenes Artikels genannte Prozentsatz 37 % überschreitet.

3a. Artikel 29 und Artikel 29a kommen für die Waren der KN-Codes 100610, 100620, 100630 und 1701 zur Anwendung, wenn der in Absatz 1 dieser Artikel erwähnte Prozentsatz 10 % überschreitet.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI - neu

Vorschlag der Kommission

ANHANG VI

Übereinkommen, auf die in Artikel 9 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen wird

Wesentliche Übereinkommen der Vereinten Nationen und der IAO zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten

1. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (CPPCG, 1948)
2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD, 1965)
3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966)
4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, 1966)

Geänderter Text

ANHANG VI

Übereinkommen, auf die in Artikel 9 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen wird

Wesentliche Übereinkommen der Vereinten Nationen und der IAO zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten

1. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (CPPCG, 1948)
- 1a. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)**
2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD, 1965)
3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966)
- 3a. Erstes Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)**
- 3b. Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (1989)**
4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, 1966)

5. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)
6. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, 1984)
7. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)
8. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC, 2000)
9. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK, 2007)
10. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 29 (1930)
11. Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
12. Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht (1947)
13. Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (1949)
14. Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (1951)
15. Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
16. Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
17. Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
18. Übereinkommen Nr. 144 über dreigliedrige Beratungen (1976)
19. Übereinkommen Nr. 182 über das

5. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)
6. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, 1984)
7. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)
8. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC, 2000)
9. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK, 2007)
10. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 29 (1930)
11. Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
12. Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht (1947)
13. Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (1949)
14. Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (1951)
15. Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
16. Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
17. Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
18. Übereinkommen Nr. 144 über dreigliedrige Beratungen (1976)
19. Übereinkommen Nr. 182 über das

Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Klima, der Umwelt und den Grundsätzen verantwortungsvoller Staatsführung

20. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES, 1973)
21. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987)
22. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (1989)
23. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992)
24. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC, 1992)
25. Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (2000)
26. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention, 2001)
27. Pariser Klimaschutzübereinkommen (2015)
28. Einheitsabkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe (UNSCND, 1961)
29. Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (UNCPS, 1971)
30. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)
31. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC, 2004)
32. Übereinkommen der Vereinten

Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Klima, der Umwelt und den Grundsätzen verantwortungsvoller Staatsführung

20. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES, 1973)
21. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987)
22. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (1989)
23. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992)
24. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC, 1992)
25. Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (2000)
26. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention, 2001)
27. Pariser Klimaschutzübereinkommen (2015)
28. Einheitsabkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe (UNSCND, 1961)
29. Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (UNCPS, 1971)
30. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)
31. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC, 2004)
32. Übereinkommen der Vereinten

Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität (2000)

Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität (2000)

BEGRÜNDUNG

Seit 1971 gewährt die EU im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem – APS) auf der Grundlage der WTO-Ermächtigungsklausel Entwicklungsländern autonome Zollpräferenzen. Die Hauptziele des APS sind die Beseitigung der Armut, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die Diversifizierung der begünstigten Volkswirtschaften und eine bessere Integration der begünstigten Länder in die Weltwirtschaft. Das APS deckt mehr als 60 Länder und 2 Milliarden Menschen weltweit ab. Die derzeitige APS-Verordnung läuft Ende 2023 aus. Im Vorschlag der Kommission für das APS 2024–2033 wird ein großer Teil des derzeitigen APS beibehalten, und einige neue Elemente werden eingeführt. Die APS-Unterteilung in drei verschiedene Schemas wird beibehalten: Standard-APS, APS+ und „Alles außer Waffen“, das automatisch für die am wenigsten entwickelten Länder gewährt wird.

In der Folgenabschätzung der Kommission wurden bestimmte Mängel in der geltenden APS-Verordnung festgestellt. Das Potenzial des APS, zu nachhaltiger Entwicklung und verantwortungsvoller Staatsführung in den begünstigten Ländern beizutragen, wurde nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Das APS hat keine ausreichenden Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte, die verantwortungsvolle Staatsführung und die nachhaltige Entwicklung. Was insbesondere das APS+ betrifft, so bestand ein grundlegendes Problem darin, dass die Informationen über den APS+-Überwachungsprozess unzureichend waren.

Darüber hinaus wird auch das Potenzial des APS, zur Beseitigung der Armut beizutragen, nicht vollständig ausgeschöpft. Einige begünstigte Länder, insbesondere die bedürftigsten Länder, weisen eine sehr geringe Inanspruchnahme der APS-Präferenzen und eine begrenzte Diversifizierung der Ausfuhren auf. Die Diversifizierung der Ausfuhren hängt eng mit dem Grad der Nutzung der APS-Vorteile zusammen; sie hängt aber auch von der umfassenderen Einbeziehung der APS-Möglichkeiten in die Innenpolitik des begünstigten Landes ab.

Nach Ansicht der Berichterstatterin ist mehr Klarheit mit Blick auf den Überwachungsprozess der APS+-Regelung erforderlich, um das Potenzial des APS in Bezug auf die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung voll auszuschöpfen. Eine größere Klarheit über die Schritte, Benchmarks und Ziele des Überwachungsprozesses würde dazu beitragen, die Hebelwirkung des Systems zu verbessern. Gleichzeitig würde sie den Interessenträgern, einschließlich der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, sowie den Regierungen der begünstigten Länder mehr Planungssicherheit bieten. Verbesserungen der Transparenz des Überwachungsprozesses würden gleichermaßen zu einer stärkeren und nachhaltigen Hebelwirkung für die wirksame Umsetzung der internationalen Übereinkommen und anschließend zu einer größeren Wirkung auf die nachhaltige Entwicklung beitragen.

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag für einen verbindlichen Aktionsplan, der auf Antrag im Rahmen des APS+ vorgelegt werden soll, und ist der Ansicht, dass dieser Plan zum wichtigsten Benchmarking-Instrument für eine wirksame Umsetzung der internationalen Übereinkommen werden sollte.

Die Berichterstatterin regt an, den von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan um weitere Einzelheiten, Fristen und eine Offenlegungspflicht zu ergänzen. Darüber hinaus sollte ein Beratungsgremium aus Interessenträgern eingerichtet werden, das die Kommission bei der

Bewertung der Aktionspläne und bei der Überwachung der Verpflichtungen der begünstigten Länder unterstützt.

Um sicherzustellen, dass ein größerer Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Beseitigung der Armut im Rahmen der Standard-APS- und EBA-Regelungen geleistet wird, hält es die Berichterstatterin für wesentlich, die positive Konditionalität in Bezug auf die internationalen Übereinkommen zu stärken und die Standard-APS- und EBA-begünstigten Länder zu ermutigen, die Übereinkommen zu ratifizieren. Die Ratifizierung ist von entscheidender Bedeutung, da sie die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach sich zieht und auf diese Weise eher sichergestellt wird, dass die zusätzlichen Handelsmöglichkeiten, die das APS bietet, die Entwicklung der begünstigten Länder nachhaltig unterstützen.

Die Berichterstatterin führt darüber hinaus mehr Struktur und Details in den Überwachungsprozess der Standard-APS- und EBA-Länder ein, insbesondere im Hinblick auf die Formalisierung der bestehenden Praxis für ein „verstärktes Engagement“, sobald die Situation bei der Einhaltung der Grundsätze der internationalen Übereinkommen ein kritisches Niveau erreicht. Die Rücknahme von Präferenzen sollte auch weiterhin das letzte Mittel sein. Gleichzeitig sind ein stärkerer Dialog und eine intensivere Überwachung die Instrumente, mit denen die Hebelwirkung gegenüber den Begünstigten gestärkt und aufrechterhalten und gleichzeitig das Potenzial ausgeschöpft werden kann, das die Interessenträger bei ihrer Zusammenarbeit im Hinblick auf eine größere positive Wirkung und die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften bieten.

Die EU hat Rechtsvorschriften eingeführt und wird auch in den kommenden Jahren Rechtsvorschriften erlassen, um die Nachhaltigkeit und Rechenschaftspflicht des Privatsektors zu erhöhen. Die begünstigten Länder werden von der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für verantwortungsvolles und nachhaltiges unternehmerisches Handeln profitieren. Dies wird die begünstigten Länder dabei unterstützen, die höheren EU-Standards für Nachhaltigkeit und Rechenschaftspflicht zu erfüllen. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte und der Pflicht der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte, wie in den 2011 einstimmig angenommenen Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt ist. Zu diesem Zweck führt die Berichterstatterin einen nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte als notwendige Voraussetzung für die APS+- und die Standard-APS-Schemas ein und ermutigt auch die EBA-Begünstigten in diesem Sinne.

Die Berichterstatterin ist fest davon überzeugt, dass eine enge Verbindung zwischen dem APS und der Entwicklungshilfe der EU hergestellt werden muss, um die politische Kohärenz und eine bessere Wirkung des APS auf die nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Die im Rahmen der APS-Verordnung eingegangenen Verpflichtungen können die Verwaltungskapazität der begünstigten Länder erheblich belasten. Bei der EU-Entwicklungshilfe für die Begünstigten sollte der Unterstützung der wirksamen Umsetzung der internationalen Übereinkommen (APS+) und der Ratifizierung dieser Übereinkommen (Standard-APS, EBA) sowie den Verpflichtungen aus dem Fahrplan der begünstigten Regierungen im Rahmen eines verstärkten Engagements Vorrang eingeräumt werden. Im Hinblick auf eine vollständige Inanspruchnahme der APS-Präferenzen sollten die EU-Entwicklungshilfeinstrumente die Begünstigten bei der Förderung der Produktionskapazität, der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Diversifizierung der Ausfuhren, der Wertschöpfung und der inklusiven Nachhaltigkeit unterstützen. Dadurch werden die

Begünstigten dabei unterstützt, die Chancen, die das APS bietet, umfassender in die nationale Politik zu integrieren.

Eine verstärkte positive Konditionalität des Standard-APS wird den Beitrag zu den erklärten Zielen des APS verbessern und gleichzeitig die Kluft zwischen dem Standard-APS und der APS+-Regelung verringern. Dies trägt dazu bei, dass die Standard-APS-Begünstigten (die die sogenannten Gefährungskriterien erfüllen) dazu angehalten werden, die für die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der internationalen Übereinkommen im Hinblick auf die Anwendung des APS+, das attraktivere Vorteile bietet, erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen.

Der europäische Grüne Deal bietet einen übergreifenden Rahmen für die EU-Politik. In diesem Zusammenhang ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass das APS zusätzliche Anreize für den Handel mit nachhaltigen Erzeugnissen bieten sollte. Auch wenn das Ausfuhrvolumen nachhaltiger Produkte in die EU begrenzt ist, handelt es sich dabei um einen Sektor, in dem im Zeitraum der bevorstehenden APS-Verordnung auch angesichts künftiger politischer und regulatorischer Entwicklungen möglicherweise ein erhebliches Wachstum zu verzeichnen sein wird, von dem die begünstigten Länder profitieren sollten.

In Bezug auf die Schutzmaßnahmen ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission zufriedenstellend ist. Die Berichterstatterin unterstützt die Beibehaltung der Regel, die allgemeinen Schutzmaßnahmen auf alle Schemas und die automatischen Schutzmaßnahmen auf das Standard-APS und das APS+ anzuwenden. Die Berichterstatterin hat daher keine Änderungen des produktbezogenen oder geografischen Geltungsbereichs der Schutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Der Graduierungsmechanismus für Waren gilt nur für das Standard-APS. Die Berichterstatterin hält den Ansatz der Kommission für gerechtfertigt. Mit einer möglichen Ausweitung der Graduierung von Waren auf die APS+-Regelung würden die Anreize für die Anwendung des Schemas gesenkt werden. Gleichzeitig werden derzeit mehrere neue Anforderungen für APS+-Antragsteller vorgeschlagen. Die Ausweitung des Graduierungsmechanismus auf die am wenigsten entwickelten Länder und die gefährdeten Entwicklungsländer wäre ein drastisches Signal, das den Ruf der EU schädigt. Die Berichterstatterin unterstützt auch die vorgeschlagene Änderung der Gefährungskriterien für das APS+-Schema.

Bis jetzt wurde die Einleitung des Verfahrens zur Rücknahme von Präferenzen als „Einbahnstraße“ gehandhabt. Die Rücknahme sollte als allerletztes Mittel betrachtet werden. Es sollten sämtliche Anstrengungen unternommen werden, um eine Rücknahme von Präferenzen zu vermeiden, da diese sich zwangsläufig negativ auf die Volkswirtschaft eines begünstigten Landes und wahrscheinlich negativ auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen auswirkt. Zu diesem Zweck schlägt die Berichterstatterin vor, ein Verfahren für ein verstärktes Engagement mit spezifischen Schritten zur Vermeidung eines Rücknahmeszenarios in die Verordnung aufzunehmen. Die Berichterstatterin schlägt vor, den Schwellenwert für einen „schwerwiegenden und systematischen Verstoß“ gegen die internationalen Übereinkommen weiter zu präzisieren, der zur Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf eine Rücknahme führt.

Die Berichterstatterin schlägt außerdem eine spezifische Strategie für das Engagement für die Phase nach einer Rücknahme vor, um darauf hinzuwirken, die Präferenzen wieder in Kraft zu setzen.

**ANHANG: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT**

Im Einklang mit dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. September 2016 über die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenzregister und Artikel 4 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Parlaments) möchte die Berichterstatteerin externe Interessenträger auflisten, die zu Themen konsultiert wurden, die den Gegenstand des Berichts betreffen:

Bezeichnung	Titel	Organisation
Stuart Newman	Rechtsberater, nachhaltiger Handel und Zoll	Amfori
Stephanie Luong	Stellvertretende Vorsitzende, öffentliche Angelegenheiten	Amfori
Botschafter Mahbub Hassan Saleh	Leiter der Mission der Volksrepublik Bangladesch bei der Europäischen Union	Regierung von Bangladesch
Federico Facchin	Politikberater	Copa-Cogeca
San Bilal	Leiter des Programms für wirtschaftlichen Wandel und Handel	Europäisches Zentrum für die Verwaltung der Entwicklungspolitik (ECDPM)
Kommissionsmitglied Jutta Urpilainen	Für internationale Partnerschaften zuständiges Kommissionsmitglied	Europäische Kommission
GD INTPA		Europäische Kommission
GD HANDEL		Europäische Kommission
EAD		Europäische Kommission
GD EMPL		Europäische Kommission
Virginia Enssle	Projekt- und Politikbeauftragte	Fair Trade Advocacy
Josetta Nousjoki	Interessenvertretung	Fair Trade Advocacy
Luca Boniolo	Manager im Bereich Nachhaltigkeitspolitik	Verband der europäischen Sportwarenhersteller (FESI)
Youri Mercier	Stellvertretender Generalsekretär	Verband der europäischen Sportwarenhersteller (FESI)
Radboud Reijn	Koordinator	GSP Platform (NRO)
Claudio Francavilla	EU-Anwalt	Human Rights Watch
Jude Kirton Darling	Stellvertretende Generalsekretärin	IndustriAll
Espeth Hathaway	Politikberaterin	IndustriAll
Eline Blot	Fachreferentin für das Programm „Globale Herausforderungen und Nachhaltigkeitsziele“	Institut für Europäische Umweltpolitik

Ingrid van Laerhoven	Direktorin für Regierungsangelegenheiten, internationaler Handel und Zoll (EMEA)	Nike
Botschafter Zaheer Aslam Janjua	Leiter der Mission Pakistans bei der Europäischen Union	Regierung von Pakistan
Abdul Razak Dawood	Berater des Premierministers im Bereich Handel und Investitionen	Regierung von Pakistan
Dr. Shireen M. Mazari	Ministerin für Menschenrechte in Pakistan	Regierung von Pakistan
Saleha Asif	CEO	Pakistanischer Rat für die Textilindustrie
Isabelle Durand	Stellvertretende Generalsekretärin	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD)
Botschafter Dilyor Khakimov	Botschafter der Republik Usbekistan, Mission bei der Europäischen Union	Regierung von Usbekistan
Kadambay Sultanov	Botschafter der Republik Usbekistan in Finnland	Regierung von Usbekistan
Pakistanische Organisationen der Zivilgesellschaft, Denkfabriken und Unternehmensverbände		

1.3.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Arena

KURZE BEGRÜNDUNG

Seit 1971 gewährt die Europäische Union (EU) im Rahmen ihrer gemeinsamen Handelspolitik und entsprechend den allgemeinen für das auswärtige Handeln der EU geltenden Bestimmungen über ihr Schema allgemeiner Zollpräferenzen (Allgemeines Präferenzsystem – APS) Entwicklungsländern Zollpräferenzen. Ziel des APS ist es, Entwicklungsländern bei der Integration in die Weltwirtschaft zu helfen, die Armut zu verringern und durch die Förderung der grundlegenden Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes und einer verantwortungsvollen Staatsführung die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

Das APS umfasst drei Regelungen:

- **Standard-APS:** Für Länder mit niedrigem oder niedrigem mittlerem Einkommen ist für zwei Drittel der Zolltarifpositionen der EU eine Zolllenkung oder eine vollständige Zollbefreiung vorgesehen.
- **APS+:** Mit der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung werden für weitgehend dieselben Zolltarifpositionen wie beim Standard-APS die Sätze auf 0 % gesenkt. Sie wird gefährdeten Ländern mit niedrigem oder niedrigem mittlerem Einkommen gewährt, die 27 internationale Übereinkommen zu Menschenrechten, Arbeitnehmerrechten, Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung anwenden.
- **EBA (Everything But Arms – Alles außer Waffen):** Mit der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries – LDC) wird diesen Ländern für alle Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition ein zoll- und kontingentfreier Zugang zum Unionsmarkt gewährt.

Das derzeitige Schema gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Aus der Halbzeitbewertung der Kommission und der ergänzenden Studie von

Sachverständigen ging hervor, dass der derzeitige Rahmen weitgehend wirksam ist und seinen Zielen gerecht wird. In wirtschaftlicher Hinsicht wurden mit dem APS gute Ergebnisse erzielt, da die Einfuhren aus den begünstigten Ländern in die EU gestiegen sind. Im Hinblick auf eine Verbesserung des Lebensstandards und bessere Umweltnormen oder die Schaffung von Anreizen für die begünstigten Länder zur verstärkten Einhaltung von Menschenrechten und anderen grundlegenden Rechten sowie von Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung wurde das Potenzial des APS jedoch noch nicht voll ausgeschöpft.

Am 22. September 2021 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag für eine neue Verordnung für den Zeitraum 2024–2034. Die Elemente der derzeitigen APS-Verordnung wurden dabei weitgehend in den neuen Vorschlag übernommen. Mit dem Vorschlag wird das aktuelle APS im Hinblick auf Aspekte gestärkt, die für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, etwa die Erweiterung der Liste der einzuhaltenden Übereinkommen um weitere Instrumente aus den Bereichen Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung. Ferner sieht der Vorschlag Verbesserungen bei der Überwachung der Erfüllung der für das APS+ geltenden Anforderungen und eine stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung des APS vor. Zudem wird ein neues Schnellverfahren für die Rücknahme von Präferenzen bei schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Menschenrechtsnormen eingeführt.

Allerdings gibt es Bereiche, in denen der Vorschlag weiter gestärkt und wirksamer gestaltet werden sollte, unter anderem durch

- eine vor der Gewährung von Standard-APS- und APS+-Zollpräferenzen durchzuführende Ex-ante-Folgenabschätzung in Bezug auf die Menschenrechte, um die sektorspezifischen Risiken von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen in dem jeweiligen Land zu ermitteln;
- eine Ausweitung der positiven Konditionalität auf das Standard-APS-Schema;
- eine Erweiterung des Anhangs VI zu grundlegenden Übereinkommen;
- eine Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit des Überwachungsverfahrens und eine stärkere Einbindung der internationalen und inländischen Zivilgesellschaft;
- eine (jeweils durch dieses Instrument zu erreichende) Förderung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und der Konformität der Gesetzgebung der begünstigten Länder mit den EU-Instrumenten zur Sorgfaltspflicht, insbesondere mit der EU-Verordnung Nr. 2368/2002 vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten, der EU-Verordnung Nr. 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie der Verordnung Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen;
- eine Stärkung des Beschwerdemechanismus durch Formalisierung der in dem Vorschlag genannten zentralen Anlaufstelle und die Öffnung dieser Anlaufstelle für

Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft;

– eine klare Regelung zu der Möglichkeit sektorbezogener Rücknahmen von Präferenzen bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Wirtschaftszweig.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Bevor einem Land eine Präferenzregelung gewährt wird, sollte die Kommission eine Ex-ante-Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte und eine Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmen und die Ergebnisse veröffentlichen, um Maßnahmen zu ermitteln, zu prüfen und aufzuzeigen, mit denen jedwedes Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Umweltvorschriften verhindert, gemindert, angegangen oder bekämpft werden kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden.

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden **und**

Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/**obere Einkommenskategorie** eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, **die es ihnen erlaubt**, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas **zu** erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/**obere Einkommenskategorie** einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern

die in Anhang VI aufgeführten grundlegenden internationalen Übereinkommen unterzeichnet und sich zu deren Ratifizierung innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der Regelung verpflichtet haben. Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf **der** Ebene der WTO nicht definiert, und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit **hohem** mittlerem Einkommen eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, **aufgrund dessen sie** eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas erreichen **können**. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit **hohem** mittlerem Einkommen einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten

kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle

Geänderter Text

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle

Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund **einer fehlenden** Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung **sicherzustellen**. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und **Standards** besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030¹⁸ ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund **fehlender** Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert **und mit deren Umsetzung begonnen** haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung **anzustreben, unter anderem durch, aber nicht nur durch einen öffentlichen, ambitionierten und mit Fristen versehenen Aktionsplan, der im Einklang mit dieser Verordnung verabschiedet wird**. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und **Normen** besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030¹⁸ ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); **das Erste Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs**; das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über

dreigliedrige Beratungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

¹⁸ Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter:
<https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

¹⁸ Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter:
<https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Kommission und **gegebenenfalls** der Europäische Auswärtige Dienst sollten den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die entsprechenden sachdienlichen Informationen prüfen; dies sind insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß diesen Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien. Alle **drei** Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der jeweiligen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vorlegen.

Geänderter Text

(16) Die Kommission und **unter Umständen** der Europäische Auswärtige Dienst sollten den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die entsprechenden sachdienlichen Informationen prüfen; dies sind insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß diesen Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien. Alle **zwei** Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der jeweiligen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vorlegen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Aus Gründen der Kohärenz der Unionspolitik sollte die Kommission die begünstigten Länder darin bestärken, sich zu strengeren Sozial- und Umweltnormen zu verpflichten und im Einklang mit den in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgehaltenen Sorgfaltspflichten in den globalen Wertschöpfungsketten die nachhaltige Entwicklung zu stärken.

Begründung

Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (2015/2038(INI)) bekräftigt wurde, muss die APS-Verordnung mit den EU-Instrumenten zu Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Einklang stehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die

zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden.

zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein, unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden **und Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern aus der Union und den begünstigten Ländern zugänglich sein.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Eine geordnete internationale Migration kann den Herkunfts- und Zielländern der Migranten große Vorteile bringen und zur Deckung ihres Bedarfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Damit die Vorteile der Migration sowohl den Herkunfts- als auch den Zielländern zugutekommen, ist eine größere Kohärenz zwischen der Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik wesentlich. Dabei ist es für Herkunftsländer und Zielländer gleichermaßen von entscheidender Bedeutung, gemeinsame Herausforderungen anzugehen, etwa die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung im Herkunftsland zu intensivieren, insbesondere um eine ständige Abwanderung der Erwerbsbevölkerung aus den Herkunftsländern und die sich daraus ergebenden langfristigen Folgen für die Entwicklung zu **vermeiden** und sicherzustellen, dass Migranten mit Würde behandelt werden.

Geänderter Text

(26) Eine geordnete internationale Migration kann den Herkunfts- und Zielländern der Migranten große Vorteile bringen und zur Deckung ihres Bedarfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Damit die Vorteile der Migration sowohl den Herkunfts- als auch den Zielländern zugutekommen, ist eine größere Kohärenz zwischen der Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik wesentlich. Dabei ist es für Herkunftsländer und Zielländer gleichermaßen von entscheidender Bedeutung, gemeinsame Herausforderungen anzugehen, etwa die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung im Herkunftsland zu intensivieren, insbesondere um eine ständige Abwanderung der Erwerbsbevölkerung aus den Herkunftsländern und die sich daraus ergebenden langfristigen Folgen für die Entwicklung zu **verhindern** und sicherzustellen, dass Migranten mit Würde behandelt werden **und dass die Menschenrechte der Migranten in vollem**

Umfang gewahrt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung stellen für die Union und ihre Partner eine gemeinsame Herausforderung dar. Insbesondere ist jeder Staat nach dem Völkergewohnheitsrecht und nach multilateralen internationalen Übereinkommen wie dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet. Eine Verbesserung der nachhaltigen Wiedereingliederung und des Kapazitätsaufbaus würde die lokale Entwicklung in den Partnerländern erheblich stärken.

entfällt

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) „schwerwiegende und systematische Verletzung“ weit verbreitete und systematische Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, die Anlass zu ernster Besorgnis im Hinblick auf die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 21 EUV geben, worunter unter anderem folgende Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße fallen:

i) Völkermord;

- ii) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;*
- iii) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;*
- iv) Sklaverei oder Zwangsarbeit;*
- v) außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen;*
- vi) das Verschwindenlassen von Personen;*
- vii) willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen;*
- viii) Menschenhandel einschließlich Schleuserkriminalität;*
- ix) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt;*
- x) sonstige Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges;*
- xi) Verletzungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder Verstöße dagegen;*
- xii) Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung oder Verstöße dagegen;*
- xiii) Verletzungen der Religions- bzw. Glaubensfreiheit oder Verstöße dagegen;*

Die Indikatoren, anhand deren festgestellt werden kann, ob eine solche schwerwiegende und systematische Verletzung vorliegt, sollten klar sein und unter anderem folgende Indikatoren umfassen:

- i) Urteile und Gutachten internationaler Menschenrechtsgerichte, Gerichte, Schiedsstellen oder -gerichte oder anderer Justizbehörden und -mechanismen;*
- ii) Einrichtung und Ergebnisse von Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen, Sonderberichterstattungen oder anderen*

Überwachungsmechanismen des Menschenrechtsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder von anderen regionalen zwischenstaatlichen Stellen;

iii) Erkenntnisse des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderverfahren der Vereinten Nationen oder anderer unabhängiger Sachverständiger der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

iv) Berichte des Beratungsgremiums und von Organisationen der Zivilgesellschaft.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) „Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte“ die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen, die Menschenrechte zu achten und Schutz vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu gewähren, wie es in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 festgelegt wurde; die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, also mindestens auf jene, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte aufgeführt werden, und auf die Grundrechtsprinzipien, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten sind;

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 11 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) „Organisation der Zivilgesellschaft“ ein breites Spektrum von Akteuren mit mehreren Rollen und Aufgaben, die im Laufe der Zeit und von Einrichtung zu Einrichtung sowie von Land zu Land variieren können, sowie alle nichtstaatlichen, gemeinnützigen, unabhängigen und gewaltfreien Organisationen umfasst, in denen Menschen sich zusammenschließen, um gemeinsame politische, kulturelle, religiöse, ökologische, soziale oder wirtschaftliche Ziele und Ideale zu verfolgen, und die auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene tätig sind und formale und informelle Organisationen in städtischen Gebieten und im ländlichen Raum einschließen;

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

**Menschenrechte und Umweltverträglichkeitsprüfung
Bevor einem Land eine Präferenzregelung gewährt wird, nimmt die Kommission eine Ex-ante-Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte und eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, um Maßnahmen zu ermitteln, zu prüfen und aufzuzeigen, mit denen jedwedes Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Umweltvorschriften verhindert, gemindert, angegangen oder bekämpft werden kann, und veröffentlicht die Ergebnisse.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Ergebnisse einer von der Kommission gemäß Artikel 3a durchgeführten Ex-ante-Prüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltverträglichkeit deuten auf ein erhebliches Risiko hin, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt in dem begünstigten Land kommt, und die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen dies verhindert, angegangen und bekämpft werden soll, sind unzureichend oder wurden von der Regierung des begünstigten Landes nicht angenommen;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass schwerwiegende und systematische Mängel und Verstöße gegen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Bedingungen vorliegen;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) es hat die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen nicht

innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der Präferenzregelung weder unterzeichnet noch ratifiziert;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bd) es hat innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, mit denen offensichtlich darauf abgezielt wird, die wirksame Umsetzung der nach dem Unionsrecht geltenden Sorgfaltspflichten und insbesondere jene nach der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, der Verordnung (EU) 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} und der Verordnung (EG) 2368/2002 des Rates^{1c} zu untergraben;

^{1a} Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

^{1c} Verordnung (EG) 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission und unter Umständen der Europäische Auswärtige Dienst stellen sicher, dass Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Standardregelung kommen, die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der Präferenzregelung ratifiziert haben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Kommission bestärkt die begünstigten Länder darin, Maßnahmen im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu ergreifen, etwa durch die Annahme nationaler Aktionspläne, und im Einklang mit ihren Zusagen für die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu sorgen. Es muss die Möglichkeit geben, Hilfsprogramme über das mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Europa in der Welt) zu finanzieren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Geänderter Text

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert **und mit deren Umsetzung begonnen** hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen **sowie der vom Beratungsgremium oder von Organisationen der Zivilgesellschaft übermittelten Informationen**, keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die **Ratifizierung der** einschlägigen Übereinkommen **fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten, wobei es** für die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen einen **Aktionsplan vorlegt**;

Geänderter Text

(d) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die einschlägigen Übereinkommen **zu ratifizieren und ihre wirksame Umsetzung durch einen ambitionierten und öffentlichen, mit Fristen versehenen Aktionsplan mit Maßnahmen sicherzustellen, die** für die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen **erforderlich sind, der einen Fahrplan mit klaren Zielvorgaben und Fristen enthält und der von der Kommission in Absprache mit dem Europäischen Parlament genehmigt wird; dabei erzielen das begünstigte Land und die Kommission eine Einigung über den Aktionsplan, der anschließend veröffentlicht wird; zudem dient der**

Aktionsplan als Grundlage für den in Artikel 14 genannten Bericht;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) sofern es keine innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, mit denen offensichtlich darauf abgezielt wird, die wirksame Umsetzung der nach dem Unionsrecht geltenden Sorgfaltspflichten und insbesondere jene nach den Verordnungen (EU) 2017/821, (EU) 995/2010 und (EG) 2368/2002 zu untergraben, und sofern es einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Aktionspläne der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet hat;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) sofern die Ergebnisse einer von der Kommission gemäß Artikel 3a durchgeführten Ex-ante-Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte und die Umweltverträglichkeit kein erhebliches Risiko zeigen, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt in dem begünstigten Land kommen kann, oder die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen dies verhindert und angegangen werden

soll, ausreichend sind und von der Regierung des begünstigten Landes angenommen wurden;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt.

Geänderter Text

(b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, **die den Aktionsplan gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d umfasst, aber nicht darauf beschränkt ist, sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der in Artikel 3a genannten Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte**, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f zu umfassen.

Geänderter Text

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung **und Umsetzung** der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f **einschließlich eines fertiggestellten Aktionsplans** zu umfassen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach Prüfung des Antrags ist die

Geänderter Text

4. **Bei der Prüfung des Antrags**

Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen, indem dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

konsultiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat sowie das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium. Nach Prüfung des Antrags ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen, indem dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ausgesetzt.

Geänderter Text

1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ***nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Zeitplan für die Aussetzung von Zöllen*** ausgesetzt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission in Bezug auf jedes der APS+-begünstigten Länder den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien. Dabei

Geänderter Text

1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission in Bezug auf jedes der APS+-begünstigten Länder den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien. Dabei

prüft die Kommission alle sachdienlichen Informationen, **insbesondere** die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien.

bewertet die Kommission **die Fortschritte der APS+-begünstigten Länder bei der Umsetzung ihrer Aktionspläne und prüft** alle sachdienlichen Informationen, **darunter auch** die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien **sowie hinreichend fundierte Informationen, die von einzelnen Bürgern, privatwirtschaftlichen Akteuren, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaftsvertretern und anderen relevanten Interessenträgern eingereicht werden. Die Informationen können auch über die zentrale Anlaufstelle eingereicht werden, die den Interessenträgern sowohl aus der Union als auch aus den APS+-begünstigten Ländern zugänglich ist. Die Kommission sollte sich, auch über den EAD und die Delegationen, regelmäßig mit der lokalen und internationalen Zivilgesellschaft austauschen, um die Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen durch die begünstigten Länder zu prüfen. Für die Überprüfung, Überwachung und Bewertung wird ein Zyklus von drei Jahren (im Folgenden „Überwachungszyklus“) festgelegt. Während des Anwendungszeitraums und des Überwachungszyklus erkundigt sich die Kommission auch nach den Ansichten des Europäischen Parlaments, die es in seinen zuständigen Ausschüssen und durch die einschlägigen im Plenum angenommenen Entschlüsse zum Ausdruck gebracht hat.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten

Geänderter Text

2. Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Buchstaben d (**einschließlich der**

bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Buchstaben b und c erforderlich sind.

Umsetzung seines Aktionsplans), e und f genannten bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Buchstaben b und c erforderlich sind.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission führt – unter Umständen gemeinsam mit dem EAD – in jedem Überwachungszyklus eine hochrangige Überwachungsmission in den begünstigten Ländern durch, um die Fortschritte vor Ort, unter anderem hinsichtlich der Aktionspläne, zu bewerten. Im Rahmen der Mission werden die einschlägigen Interessenträger in den begünstigten Ländern, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, gebührend konsultiert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Zu Beginn jedes Überwachungszyklus übermittelt die Kommission allen APS+-begünstigten Ländern eine Liste, in der sie die Aspekte der Umsetzung aufführt, die im Überwachungszyklus angegangen werden müssen. Diese Liste wird öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Aktionspläne und die Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu prioritären Umsetzungsmaßnahmen werden bei der Programmplanung der EU für die Entwicklungsfinanzierung berücksichtigt, um die APS+-begünstigten Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Beratungsgremium

1. Bei der Überprüfung, Überwachung und Bewertung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen wird die Kommission von einem Beratungsgremium unterstützt, das sich aus Vertretern der Interessenträger zusammensetzt.

2. Die Kommission konsultiert dieses Beratungsgremium zu den von den APS+-begünstigten Ländern eingereichten Aktionsplänen im Hinblick auf deren Anwendung im Rahmen von APS+; zu diesem Zweck sollten auch Interessenträger aus den begünstigten Ländern an dem Beratungsgremium beteiligt sein. Darüber hinaus konsultiert die Kommission das Beratungsgremium und erstattet ihm Bericht, wenn sie die Umsetzung der Aktionspläne in jedem Überwachungszyklus bewertet, und im Allgemeinen so regelmäßig wie nötig während des Überwachungszyklus, unter anderem auch vor und nach

Überwachungsmissionen.

3. Das Beratungsgremium überwacht auch, ob APS+-begünstigte Länder Maßnahmen ergreifen, mit denen möglicherweise die nach Unionsrecht geltenden Sorgfaltspflichten und insbesondere die Verordnungen (EU) 2017/821, (EU) 995/2010 und (EG) 2368/2002 untergraben werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

Geänderter Text

1. Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle **zwei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor, **wozu auch Scorecards zählen, die gemeinsam mit den begünstigten Ländern ausgewertet werden und sich auch, aber nicht nur auf die Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne stützen.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Schlussfolgerungen der Kommission und **gegebenenfalls** des Europäischen Auswärtigen Dienstes darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer

Geänderter Text

(b) die Schlussfolgerungen der Kommission und **unter Umständen** des Europäischen Auswärtigen Dienstes darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer

Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten.

Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten, ***unter anderem durch eine Bewertung der Umsetzung ihrer Aktionspläne, und***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine Kopie der Scorecard, auf der die Kommission gemeinsam mit dem begünstigten Land eine Bewertung erstellt hat.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen.

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen ***und zu denen auch Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner zählen.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und ***gegebenenfalls*** der Europäische Auswärtige Dienst die

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und ***unter Umständen*** der Europäische Auswärtige Dienst die

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien *sowie* – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen *vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, einschließlich* Regierungen und *internationaler* Organisationen, der Zivilgesellschaft und *der Sozialpartner*, vorgelegt wurden.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. *Darüber hinaus holt die Kommission eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rates ein und prüft* – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen *von Dritten übermittelt wurden, darunter auch Beschwerden, die über die zentrale Anlaufstelle, etwa von* Regierungen und *internationalen* Organisationen, der Zivilgesellschaft und *den Sozialpartnern*, vorgelegt wurden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens gemäß Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist.

Geänderter Text

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält, *unter anderem, wenn erhebliche Mängel oder ein systematisches Versagen bei der Umsetzung des in Artikel 9 Buchstabe d genannten Aktionsplans festgestellt werden*, oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens gemäß Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des **Berichts nach** Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem **Beratungsverfahren des Artikels** 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

Geänderter Text

3. Hat die Kommission **auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder** aufgrund der Schlussfolgerungen des **in** Artikel 14 **genannten Berichts** oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen, **die vom Europäischen Parlament über seine zuständigen Ausschüsse und die einschlägigen im Plenum angenommenen Entschließungen vorgelegt werden, und der Nachweise** aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält, **auch hinsichtlich der Umsetzung seines Aktionsplans**, oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, **so** erlässt sie nach dem **in Artikel** 39 Absatz 2 **genannten Beratungsverfahren** einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur

Geänderter Text

5. Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit **und zur Abstimmung im**

Zusammenarbeit.

Hinblick darauf, bezüglich der Missachtung seiner in Absatz 3 genannten bindenden Zusagen Abhilfe zu schaffen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

Geänderter Text

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen, ***auch jene von Organisationen der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern.***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***Feststellungen*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.

Geänderter Text

8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***in den Absätzen 5 und 6 genannten Elemente*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. **Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.**

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. **Die Kommission nennt eindeutig und öffentlich die Gründe für die Rücknahme der Präferenzen und gibt klare Richtwerte vor, die das begünstigte Land erreichen sollte, damit die Präferenzen wieder gewährt werden; nach diesen Richtwerten kann sich auch ein schrittweiser Ansatz richten, einschließlich einer progressiven Rücknahme oder erneuten Gewährung eines Teils der Begünstigungen nach klaren Richtwerten und unter klaren Bedingungen.**

Geänderter Text

10a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land auch in dem in Artikel 18a genannten Rahmen mit dem Ziel fort, die Ursachen für die in Absatz 3 genannte Rücknahme zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig und auch in dem in Artikel 14 genannten Bericht die Auswirkungen der Rücknahme auf die Abhilfemaßnahmen bezüglich der Verstöße sowie auf die

Menschenrechtslage und die sozioökonomische Lage der Bevölkerung des betroffenen Landes. Während des gesamten Verfahrens konsultiert die Kommission regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission und unter Umständen der EAD stellen sicher, dass Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Sonderregelung kommen, kontinuierliche und nachhaltige Fortschritte bei der Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen erzielen.

Bei der Programmplanung der EU für die Entwicklungsfinanzierung wird Ländern, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Sonderregelung kommen, Vorrang eingeräumt, um sie dabei zu unterstützen, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erzielen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel V – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Verstärktes Engagement und für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Im Rahmen einer Zusammenarbeit, einer Partnerschaft oder eines Assoziierungsabkommens, das die EU mit einem begünstigten Land abgeschlossen hat, wird jährlich in Absprache mit dem Europäischen Parlament eine Überprüfung des Status des Landes in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen vorgenommen. Zu diesem Zweck prüfen die Kommission – und unter Umständen der Europäische Auswärtige Dienst – und das begünstigte Land die Aspekte im Zusammenhang mit den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen, auch in Bezug auf die bei der Kommission eingegangenen Beschwerden. Außerdem überprüfen die Kommission – und unter Umständen der Europäische Auswärtige Dienst – und das begünstigte Land den Status der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen und die in Artikel 17 Absatz 1a genannten Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land

vorübergehend zurückgenommen werden:

oder für bestimmte Wirtschaftszweige des Landes vorübergehend vollständig oder teilweise zurückgenommen werden:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) das begünstigte Land kann keine wirksame Umsetzung des Aktionsplans vorweisen;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder aus eigener Initiative der Auffassung ist, dass hinreichende Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der nach einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen gewährten Zollpräferenzen aus den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Gründen rechtfertigen, kann die Kommission vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel 19 Absatz 4 ihr Engagement in dem Partnerland verstärken und einen zweckbestimmten und mit Fristen versehenen Aktionsplan aushandeln, damit bei Verstößen Abhilfe geschaffen wird, unter anderem durch eine vollständige Zusammenarbeit mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) wenn die Kommission entscheidet, eine Präferenzregelung für ein begünstigtes Land in einem bestimmten Wirtschaftszweig gemäß Artikel 19 Buchstaben a und b zurückzunehmen, kann die Kommission eine Liste der Unternehmen, EU-Einführer und lokalen Lieferanten veröffentlichen, die dennoch in den Genuss der Präferenzregelung kommen sollen; diese Liste sollte auf der Grundlage von Nachweisen erstellt werden, die von den Unternehmen darüber erbracht werden, dass sie ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte in vollem Umfang erfüllt haben und dass ihre Lieferkette frei von Menschenrechtsverletzungen ist;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) ***oder im Zusammenhang mit der Verpflichtung des begünstigten Landes zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger*** oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertragsmechanismen und Aufsichtsmechanismen potenziell schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Prinzipien der einschlägigen Übereinkommen gemeldet haben, unter anderem auf der Grundlage folgender Indikatoren:

- Einrichtung von Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen, länderspezifischen Sonderberichterstattungen oder anderen Überwachungsmechanismen des Menschenrechtsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen;***
- Ergebnisse des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderverfahren der Vereinten Nationen oder anderer unabhängiger Sachverständiger der Vereinten Nationen für Menschenrechte;***
- Berichte des IAO-Ausschusses für die Anwendung der Normen;***
- Entscheidungen und Gutachten der internationalen Gerichtshöfe für Menschenrechte;***
- Berichte des Beratungsgremiums und von Organisationen der Zivilgesellschaft.***

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)**

2a. Wenn sich insbesondere die Verstöße gegen die Prinzipien der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen aufgrund der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien oder aufgrund hinreichend begründeter Bedenken des Europäischen Parlaments, des Rates, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft einschließlich Gewerkschaften oder infolge einer Beschwerde als schwerwiegend erweisen, benachrichtigt die Kommission das begünstigte Land.

Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung gehen das begünstigte Land und die Kommission für ein Jahr ein verstärktes Engagement ein, im Rahmen dessen sich das Land verpflichtet, mit Fristen versehene Fahrpläne mit konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Lösungen zur Behebung der festgestellten schwerwiegenden und systematischen Verstöße einzuführen.

Die Kommission konsultiert während dieses verstärkten Engagements regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

2b. Falls es für notwendig erachtet wird, kann das verstärkte Engagement um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen das verstärkte Engagement über ein Jahr hinaus verlängert wurde, und aktualisiert diese

Liste nach Bedarf regelmäßig. Die in Absatz 2a genannten Fahrpläne werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

Geänderter Text

3. Wenn die Kommission **auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder** aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen **könnten**, die – **weil das begünstigte Land seinen Zusagen im Rahmen des verstärkten Engagements nicht nachgekommen ist** – eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen **oder** nach Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** rechtfertigen, **so** erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die eingegangenen Beschwerden. Die Kommission informiert den Beschwerdeführer, das Europäische

Parlament und den Rat, wenn sie entscheidet, dass die Beschwerde keine ausreichenden Nachweise in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Indikatoren enthält.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Erklärung der Kommission, dass sie die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums überwachen und beurteilen wird.

Geänderter Text

(b) eine Erklärung der Kommission, dass sie ***den Dialog im Rahmen des verstärkten Engagements fortsetzen und*** die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums überwachen und beurteilen wird.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Während der sechsmonatigen Überwachungs- und Beurteilungsphase, die mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt, bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit ***zur Zusammenarbeit.***

Geänderter Text

5. Während der sechsmonatigen Überwachungs- und Beurteilungsphase, die mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt, bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land ***jederzeit*** uneingeschränkt Gelegenheit, ***sich mit ihr ins Benehmen zu setzen und mit ihr zusammenzuarbeiten.***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission holt alle

Geänderter Text

6. Die Kommission holt alle

gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, **gegebenenfalls** einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, **nötigenfalls** einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen **und berücksichtigt die von dem Land erzielten Fortschritte bei der Erfüllung seines Fahrplans im Rahmen des in Absatz 2a genannten verstärkten Engagements.**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.

Geänderter Text

7. Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist **und nach Konsultation des in Artikel 13a genannten Beratungsgremiums** einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der **Feststellungen**

Geänderter Text

9. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der **in Absatz 6**

nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.

aufgeführten Elemente nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der **Präferenzregelungen nach** Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. **Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.**

Geänderter Text

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der **in** Artikel 1 Absatz 2 **genannten Präferenzregelungen** vorübergehend zurückzunehmen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land auch in dem in Artikel 18a genannten Rahmen mit dem Ziel fort, die Ursachen für die in Absatz 1 genannte Rücknahme zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die

Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Verstöße und konsultiert das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf ***zwei Monate*** und die in Absatz 8 genannte Frist ***wird auf fünf Monate verkürzt***.

Geänderter Text

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf ***einen Monat*** und die in Absatz 8 genannte Frist auf ***drei Monate verkürzt***.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle ***drei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas vor, der den letzten ***Dreijahreszeitraum*** abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt.

Geänderter Text

Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle ***zwei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas vor, der den letzten ***Zweijahreszeitraum*** abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1a. Römisches Statut des
Internationalen Strafgerichtshofs (1998)**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1b. Erstes Fakultativprotokoll zum
Internationalen Pakt über bürgerliche
und politische Rechte (1966)**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1c. IAO-Übereinkommen über
eingeborene und in Stämmen lebende
Völker in unabhängigen Ländern (1989)**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schema allgemeiner Zollpräferenzen und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 4.10.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 4.10.2021
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.1.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Maria Arena 11.11.2021
Prüfung im Ausschuss	10.12.2021
Datum der Annahme	2.2.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 60 - : 14 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alviina Alametsä, Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Maria Arena, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Nicolas Bay, Malin Björk, Anna Bonfrisco, Reinhard Bütikofer, Fabio Massimo Castaldo, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Katalin Cseh, Tanja Fajon, Anna Fotyga, Michael Gahler, Sunčana Glavak, Raphaël Glucksmann, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Sandra Kalniete, Peter Kofod, Dietmar Köster, Andrius Kubilius, Ilhan Kyuchyuk, David Lega, Miriam Lexmann, Nathalie Loiseau, Antonio López-Istúriz White, Claudiu Manda, Lukas Mandl, Thierry Mariani, Pedro Marques, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Jörg Meuthen, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Gheorghe-Vlad Nistor, Urmas Paet, Demetris Papadakis, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Manu Pineda, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, María Soraya Rodríguez Ramos, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Jacek Saryusz-Wolski, Andreas Schieder, Radosław Sikorski, Jordi Solé, Sergei Stanishev, Tineke Strik, Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch, Dragoș Tudorache, Harald Vilimsky, Idoia Villanueva Ruiz, Viola Von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers, Salima Yenbou, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karsten Lucke, Marisa Matias, Paulo Rangel, Peter van Dalen, Mick Wallace, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Samira Rafaela

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

60	+
NI	Fabio Massimo Castaldo
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Traian Băsescu, Peter van Dalen, Michael Gahler, Sunčana Glavak, Sandra Kalniete, Andrius Kubilius, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Lukas Mandl, Vangelis Meimarakis, Francisco José Millán Mon, Gheorghe-Vlad Nistor, Paulo Rangel, Radosław Sikorski, Javier Zarzalejos, Željana Zovko
Renew	Petras Auštrevičius, Katalin Cseh, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, Javier Nart, Urmas Paet, Samira Rafaela, María Soraya Rodríguez Ramos, Dragoș Tudorache
S&D	Maria Arena, Włodzimierz Cimoszewicz, Tanja Fajon, Raphaël Glucksmann, Dietmar Köster, Karsten Lucke, Claudiu Manda, Pedro Marques, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder, Sergei Stanishev
The Left	Malin Björk, Marisa Matias, Manu Pineda, Idoia Villanueva Ruiz, Mick Wallace
Verts/ALE	Alviina Alametsä, François Alfonsi, Reinhard Bütikofer, Jordi Solé, Tineke Strik, Viola Von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Salima Yenbou

14	-
ECR	Anna Fotyga, Jacek Saryusz-Wolski, Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch, Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers
ID	Nicolas Bay, Anna Bonfrisco, Susanna Ceccardi, Peter Kofod, Thierry Mariani, Jörg Meuthen, Harald Vilimsky
NI	Kostas Papadakis

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

8.3.2022

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anna-Michelle Asimakopoulou

KURZE BEGRÜNDUNG

Das allgemeine Präferenzsystem (APS) ist eines der wichtigsten Handelsinstrumente der EU zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, zur Bekämpfung der Armut und zur Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte.

Die Verfasserin der Stellungnahme weist darauf hin, dass das APS in erster Linie ein entwicklungspolitisches Instrument ist und jeder Vorschlag zur Ausweitung der positiven Konditionalität, die derzeit im Rahmen von Sonderregelungen ausschließlich bei APS+-Begünstigten zur Anwendung kommt, diesem grundlegenden Prinzip zuwiderlaufen würde.

Aktionspläne

Das neue APS sieht vor, dass APS+-Begünstigte als Teil ihrer verbindlichen Zusagen, die Ratifizierung der für den APS+-Status relevanten Übereinkommen weiterzuverfolgen und für eine wirksame Umsetzung dieser Übereinkommen zu sorgen, begleitende Aktionspläne vorlegen müssen.

Die Aktionspläne werden dazu beitragen, die rechtzeitige und wirksame Umsetzung der relevanten Übereinkommen sicherzustellen, wobei dieser Prozess durch Beiträge Dritter unterstützt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die vereinbarten Aktionspläne öffentlich zugänglich sind.

Daher ist es notwendig, eine spezifische Anforderung einzufügen, wonach die endgültigen Aktionspläne veröffentlicht werden müssen. Dies wird zu ihrer Durchsetzung beitragen und kann zu den übergeordneten Zielen der Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Überwachungs- und Bewertungsverfahren im Zusammenhang mit den als Anreiz konzipierten Sonderregelungen für APS+-Begünstigte beitragen.

Krisenreaktionsmechanismus

Das neue APS sieht einen Krisenreaktionsmechanismus vor, der bei außergewöhnlich schweren Verstößen, bei denen eine Reaktion als dringend erachtet wird, aktiviert werden kann.

Mit der Einführung dieses Mechanismus wird der Tatsache Rechnung getragen, dass alle früheren Rücknahmen von APS-Präferenzen bis zu zwei Jahre in Anspruch genommen haben.

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände und der Dringlichkeit, unter denen dieser Mechanismus angewendet werden soll, ist der derzeit vorgesehene Zeitraum von sieben Monaten zu lang und sollte daher weiter verkürzt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Seit 1971 gewährt die Gemeinschaft im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem – APS) Entwicklungsländern Zollpräferenzen.

Geänderter Text

(1) Seit 1971 gewährt die Gemeinschaft Entwicklungsländern Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (auch bezeichnet als Allgemeines Präferenzsystem – APS), **das eines der wichtigsten handelspolitischen Instrumente der Union ist.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Ziele sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin relevant und

Geänderter Text

(6) Diese Ziele sind im derzeitigen globalen Kontext weiterhin relevant und

stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“¹⁶ dargelegt werden. Darin heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer ... in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze ... zu schaffen“. Darüber hinaus sollte das Schema die begünstigten Länder dabei unterstützen, sich von den COVID-19-Auswirkungen zu erholen und ihre Wirtschaft nachhaltig wiederaufzubauen, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Standards in den Bereichen Arbeit, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt¹⁷, sollte die Kohärenz zwischen dem APS und seinen Zielen und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden.

stehen im Einklang mit der Analyse und Perspektive, die in der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“¹⁶ dargelegt werden. Darin heißt es, die Union habe „ein strategisches Interesse daran, eine stärkere Integration gefährdeter Entwicklungsländer ... in die Weltwirtschaft zu unterstützen“, und müsse „die Stärke, die ihre Offenheit und die Attraktivität ihres Binnenmarkts bieten, voll ausschöpfen“, um den Multilateralismus zu unterstützen und die Wahrung der universellen Werte sicherzustellen. Im Hinblick auf das APS wird in der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik auf dessen wichtige Rolle bei der „Wahrung der elementaren Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ hingewiesen und das Ziel festgelegt, „die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer weiter zu verbessern, um die Armut zu verringern und Arbeitsplätze auf der Grundlage internationaler Werte und Grundsätze ... zu schaffen“. Darüber hinaus sollte das Schema die begünstigten Länder dabei unterstützen, sich von den COVID-19-Auswirkungen zu erholen, **den Aufbau ihrer Kapazitäten zu stärken** und ihre Wirtschaft nachhaltig wiederaufzubauen, auch im Hinblick auf die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Standards in den Bereichen Arbeit, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung. Im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) der Union, die eine tragende Säule ihrer Bemühungen zur Steigerung der positiven Wirkung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit darstellt¹⁷, sollte die Kohärenz zwischen dem APS und seinen Zielen und der Hilfe, die den begünstigten Ländern geleistet wird, sichergestellt werden. **Es sollte genau überwacht werden, ob bei der**

Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden internationalen Übereinkommen kontinuierliche und dauerhafte Fortschritte erzielt werden, und die Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung sollte so gestaltet werden, dass dieses Ziel ordnungsgemäß berücksichtigt wird. Angesichts der wirtschaftlichen Anfälligkeit der Länder, die in den Genuss der Sonderregelung kommen, sollte die Unterstützung vorrangig auf diese Länder abzielen. Darüber hinaus sollten im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ die unter das APS fallenden Länder dabei unterstützt werden, ihre Menschenrechts- und Umweltstandards im Einklang mit den Verpflichtungen aus den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte anzuheben.

¹⁶ COM(2021) 66 final vom 18. Februar 2021

¹⁷ In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

¹⁶ COM(2021) 66 final vom 18. Februar 2021

¹⁷ In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Bezug auf die PKE: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.“

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben **und** sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden.

Geänderter Text

(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben, sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden **und zugesichert**

Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas zu erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern

haben, die in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Den Ländern sollte ein Übergangszeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eingeräumt werden, um die Ratifizierungen vorzunehmen. Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas zu erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte

kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige

Geänderter Text

(11) Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige

Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung **sicherzustellen**. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und Standards besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030¹⁸ ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen, **und** das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert **und mit deren Umsetzung begonnen** haben und sich verpflichten, ihre wirksame Umsetzung weiterzuverfolgen, **unter anderem mithilfe eines öffentlichen, ambitionierten und mit Fristen versehenen Aktionsplans, der gemäß dieser Verordnung verabschiedet wurde**. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und Standards besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030¹⁸ ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; **das Römische**

***Statut des Internationalen
Strafgerichtshofs; die freiwilligen
Leitlinien für die verantwortungsvolle
Regulierung von Eigentums-, Besitz- und
Nutzungsrechten an Land, Fischgründen
und Wäldern (VGGT) und die Erklärung
der Vereinten Nationen über die Rechte
der indigenen Völker (UNDRIP) und der
darin enthaltene Grundsatz der
freiwilligen vorherigen Zustimmung in
Kenntnis der Sachlage.***

¹⁸ Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter:
<https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

¹⁸ Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter:
<https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung sollte mit einem öffentlichen Aktionsplan einhergehen, in dem die vorrangig zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt sind, die als notwendig erachtet werden, um die internationalen Übereinkommen wirksam umzusetzen. Dieser Aktionsplan sollte auch Fristen enthalten und die für die Umsetzung des Aktionsplans zuständigen Stellen des begünstigten Landes benennen. Die bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte sollten in den Überwachungsprozess einfließen, und jedes Versäumnis, den Aktionsplan wirksam umzusetzen, sollte bei der Bewertung einer vorübergehender Rücknahme einer Präferenzregelung

berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) In allen Phasen des Überwachungszyklus sollten Organisationen der Zivilgesellschaft und sonstige interessierte Akteure konsultiert werden; die von ihnen übermittelten Informationen sollten gebührend berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte ein aus Vertretern solcher Organisationen und interessierten Akteuren zusammengesetztes Beratungsgremium eingerichtet werden, das die Kommission bei der Überprüfung, Überwachung und Bewertung der von den begünstigten Ländern erzielten Fortschritte unterstützt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls der Rücknahme der Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher Bedeutung. Diese Berichte können jedoch durch andere Informationen ergänzt werden, auf die die Kommission Zugriff hat – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden – sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte des

(17) Für die Zwecke der Überwachung der Anwendung und gegebenenfalls der Rücknahme der Zollpräferenzen sind die Berichte der einschlägigen Aufsichtsgremien von wesentlicher Bedeutung. Diese Berichte können jedoch durch andere Informationen ergänzt werden, auf die die Kommission Zugriff hat – darunter Informationen, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Programme für technische Hilfe eingeholt oder aus anderen Quellen gewonnen wurden – sofern sie genau und zuverlässig sind. Diese Informationen können unter anderem umfassen: Auskünfte des

Europäischen Parlaments und des Rates, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, kann die Kommission gezielter bei der künftigen Programmierung der Entwicklungshilfe berücksichtigen.

Europäischen Parlaments und des Rates, von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, **Menschenrechtsorganisationen** und den Sozialpartnern oder Beschwerden, die bei der zentralen Anlaufstelle eingegangen sind, sofern jeweils die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mängel, die während des Überwachungsprozesses festgestellt werden, kann die Kommission gezielter bei der künftigen Programmierung der Entwicklungshilfe berücksichtigen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden.

Geänderter Text

(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein; unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden **und den Organisationen der Zivilgesellschaft offenstehen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

(29) Um ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen besseren Zielgenauigkeit, größeren Kohärenz und Transparenz einerseits und einer stärkeren Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung durch ein Schema einseitiger Handelspräferenzen andererseits herzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen der Anhänge der vorliegenden Verordnung vorzunehmen und Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen, wenn ***schwerwiegende und systematische*** Verstöße gegen die Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung oder andere in dieser Verordnung dargelegte relevante Gründe vorliegen, sowie – zur Schaffung einheitlicher und ausführlicher technischer Modalitäten – Verfahrensvorschriften für die Beantragung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung oder für Untersuchungen zur vorübergehenden Rücknahme oder zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²¹ in Einklang stehen. Damit eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sichergestellt ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch

(29) Um ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen besseren Zielgenauigkeit, größeren Kohärenz und Transparenz einerseits und einer stärkeren Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung durch ein Schema einseitiger Handelspräferenzen andererseits herzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen der Anhänge der vorliegenden Verordnung vorzunehmen und Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen, wenn Verstöße gegen die Grundsätze der einschlägigen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung oder andere in dieser Verordnung dargelegte relevante Gründe vorliegen, sowie – zur Schaffung einheitlicher und ausführlicher technischer Modalitäten – Verfahrensvorschriften für die Beantragung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung oder für Untersuchungen zur vorübergehenden Rücknahme oder zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²¹ in Einklang stehen. Damit eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sichergestellt ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der

Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Damit stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten geboten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV einen Rechtsakt zu erlassen, um einen Beschluss über die vorübergehende Rücknahme im Dringlichkeitsverfahren aufzuheben, bevor dieser Beschluss zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen anwendbar wird, wenn die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme nicht mehr gegeben sind. **Die** Kommission sollte ***auch ermächtigt*** werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Geltungsbeginn eines Rechtsakts, mit dem eine vorübergehende Rücknahme festgesetzt wird, aus Gründen im Zusammenhang mit einem globalen Gesundheitsnotstand oder anderen außergewöhnlichen Umständen zu verschieben oder seinen Anwendungsbereich zu ändern.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Damit stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten geboten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV einen Rechtsakt zu erlassen, um einen Beschluss über die vorübergehende Rücknahme im Dringlichkeitsverfahren aufzuheben, bevor dieser Beschluss zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen anwendbar wird, wenn die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme nicht mehr gegeben sind. **Der** Kommission sollte ***ferner die Befugnis übertragen*** werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Geltungsbeginn eines Rechtsakts, mit dem eine vorübergehende Rücknahme festgesetzt wird, aus Gründen im Zusammenhang mit einem globalen Gesundheitsnotstand oder anderen außergewöhnlichen Umständen zu verschieben oder seinen Anwendungsbereich zu ändern.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „Aktionsplan“ eine prioritätsorientierte Liste von Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, die von einem begünstigten Land zu verabschieden und zu ergreifen sind und die für die wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten grundlegenden internationalen Übereinkommen als notwendig erachtet werden;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „Verstärktes Engagement“ einen Dialog, der darauf abzielt, den Ländern, die zu den Begünstigten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen zählen, die wirksame Umsetzung der Übereinkommen zu erleichtern und Anreize dafür zu schaffen;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) „Themenliste“ eine Liste von Zielen zur wirksamen Umsetzung der grundlegenden internationalen Übereinkommen, die für die APS+-Regelung relevant sind, wie sie von den Überwachungsgremien ermittelt wurden, sowie alle Informationen, die von Dritten, einschließlich der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Gewerkschaften, übermittelt wurden;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) „Beschwerde“ eine Beschwerde bei der Kommission, die über die zentrale Anlaufstelle eingereicht wird;

(12) „Beschwerde“ eine Beschwerde bei der Kommission, die über die zentrale Anlaufstelle **von Dritten, darunter auch interessierte Akteure oder Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der Union**

oder in einem unter die Regelungen nach Artikel 1 Absatz 2 fallenden begünstigten Land ansässig sind, eingereicht wird und die sich auf die in den Artikeln 9 und 19 bezeichneten Bedingungen und Gründe bezieht;

Begründung

Die Inanspruchnahme des Beschwerdemechanismus über die zentrale Anlaufstelle sollte auch interessierten Akteuren aus Drittländern, wie etwa Menschenrechtsaktivisten, offenstehen, was derzeit nicht der Fall ist.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass Mängel und Verstöße gegen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Bedingungen vorliegen.

Begründung

Es ist notwendig, die APS-Standardregelung an Bedingungen zu knüpfen, damit der Handel zur wirksamen Förderung von Sozial- und Umweltstandards beitragen kann.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) es hat die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der Präferenzregelung unterzeichnet oder ratifiziert;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung werden die Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Standardregelung kommen, mit dem Ziel unterstützt, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und die Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erzielen.

Begründung

Die technischen und finanziellen Hilfsprojekte im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sollten damit einhergehen, dass die Inanspruchnahme der präferenziellen Handelsregelungen verstärkt von der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards abhängig gemacht wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Kommission hat während des Überwachungsprozesses regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium zu konsultieren.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die

Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine **Verstöße** bei der **tatsächlichen Anwendung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen **und einschließlich der von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Gewerkschaften übermittelten Informationen**, keine **Versäumnisse** bei der **wirksamen Umsetzung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Begründung

Der Überwachungsprozess im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung der Übereinkommen sollte unterstützt werden, indem die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Gewerkschaften stärker einbezogen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine **Verstöße** bei der **tatsächlichen Anwendung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Geänderter Text

(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und **sie umsetzt und** die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine **schwerwiegenden Versäumnisse** bei der **wirksamen Umsetzung** dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sofern es einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Aktionspläne der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet hat;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) *sofern* es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten, wobei es für die *tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen einen Aktionsplan vorlegt*;

Geänderter Text

(d) *sofern* es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten, wobei es für *jedes aufgeführte Ziel einen Aktionsplan mit zeitlichen Vorgaben und Benchmarks vorlegt und die einschlägige Einrichtung oder Struktur benennt, die für die Umsetzung und Beaufsichtigung zuständig ist*;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der in Buchstabe d genannte Aktionsplan ist öffentlich zugänglich zu machen, nachdem er von der Union und dem APS-Begünstigten gemeinsam vereinbart wurde.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a

Bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung wird Ländern, die in den Genuss der in Artikel 9 genannten Sonderregelung kommen, Vorrang eingeräumt, um sie dabei zu unterstützen, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und die wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erzielen.

Begründung

Die technischen und finanziellen Hilfsprojekte im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sollten damit einhergehen, dass die Inanspruchnahme der präferenziellen Handelsregelungen verstärkt von der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards abhängig gemacht wird. Bei der Entwicklungsfinanzierung der EU sollte den Ländern, die in den Genuss der Sonderregelungen kommen, in Anbetracht ihrer Anfälligkeit und mangelnden wirtschaftlichen Diversifizierung Vorrang bei der Hilfe eingeräumt werden.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag **hat** umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f **zu** umfassen.

2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag **muss** umfassende Angaben zur Ratifizierung **und Umsetzung** der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f umfassen.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Aktionspläne und die

Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu prioritären Umsetzungsmaßnahmen werden bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung berücksichtigt, um die APS+-begünstigten Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Beratungsgremium

Bei der Überprüfung, Überwachung und Bewertung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen wird die Kommission von einem Beratungsgremium unterstützt, das aus Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft und Interessenträgern aus der Union und den APS+-begünstigten Ländern zusammengesetzt ist und den gesamten Überwachungszyklus begleitet.

Begründung

Um den Überwachungsprozess zu verstärken, sollte ein ständiges Beratungsgremium, das aus Vertretern der Organisationen der Zivilgesellschaft und Interessenträgern aus der EU und den APS+-begünstigten Ländern zusammengesetzt ist, die Kommission bei ihrer Überwachungsfunktion unterstützen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bis zum 1. Januar **2027** und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen.

1. Bis zum 1. Januar **2026** und danach alle **zwei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.

Geänderter Text

Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen, **insbesondere in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, **einschließlich** Regierungen **und internationaler** Organisationen, der Zivilgesellschaft und **der** Sozialpartner, vorgelegt wurden.

Geänderter Text

3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten, **darunter** Regierungen, **internationale** Organisationen, **Organisationen** der Zivilgesellschaft, **Menschenrechtsorganisationen** und **die** Sozialpartner, vorgelegt wurden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

Geänderter Text

3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f, ***auch in Bezug auf die Umsetzung seines Aktionsplans***, nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

Bei ihrer Prüfung der Einhaltung der in Artikel 9 Buchstabe d genannten bindenden Zusagen durch das APS+-begünstigte Land berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertragsmechanismen und Kontrollmechanismen auf der Grundlage einer Reihe von bestimmten Indikatoren für die Berichterstattung über Fortschritte mögliche Versäumnisse bei der wirksamen Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten einschlägigen Übereinkommen festgestellt haben.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission setzt das Europäische Parlament, den Rat und das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium über die eingegangenen Beschwerden in Kenntnis. Die Kommission informiert den Beschwerdeführer, das Europäische Parlament, den Rat und das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium, wenn sie befindet, dass die Beschwerde nicht mit hinreichenden Nachweisen in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Indikatoren untermauert ist.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.

6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen, **unter anderem von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Sozialpartnern.**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9

9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.

9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der **in den Absätzen 5 und 6 genannten Ergebnisse der Zusammenarbeit und Abstimmung sowie** Feststellungen **und nach Konsultation des in Artikel 13a genannten Beratungsgremiums** eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. **Die Kommission muss die Gründe für die Rücknahme von Zollpräferenzen eindeutig und öffentlich benennen und klare Benchmarks vorgeben, die das begünstigte Land zu erfüllen hat, um die Zollpräferenzen wieder zu erlangen.** Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die **menschenrechtsbezogenen und** sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen, **auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Teilhabe von Frauen, und dementsprechend eine teilweise Rücknahme in Betracht ziehen, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen auf die Bevölkerung des APS+-begünstigten Landes zu minimieren und gleichzeitig die Hebelwirkung auf seine Regierung zu maximieren.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10 a (neu)

10a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land fort, einschließlich in dem in Artikel 18a genannten Rahmen, um die Gründe für die Rücknahme nach Absatz 3 zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Verstöße, auch in dem in Artikel 14 genannten Bericht. Die Kommission konsultiert regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die Kommission und gegebenenfalls der Europäische Auswärtige Dienst stellen sicher, dass die Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sonderregelung kommen, die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen ratifizieren und ihre wirksame Umsetzung planen.

Bei der Programmplanung der Union für die Entwicklungsfinanzierung wird Ländern, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Sonderregelung kommen, Vorrang eingeräumt, um sie dabei zu unterstützen, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erreichen.

Begründung

Die Inanspruchnahme der präferenziellen Handelsregelungen und der technischen und finanziellen Hilfsprojekte im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sollte verstärkt von der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der von der EU finanzierten Entwicklungshilfe sollte den Ländern, die in den Genuss der Sonderregelungen kommen, aufgrund ihres Status als am wenigsten entwickelte Länder Vorrang eingeräumt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Geänderter Text

Verstärktes Engagement und für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Im Rahmen einer Zusammenarbeit, Partnerschaft oder eines Assoziierungsabkommens, das die Union mit einem begünstigten Land abgeschlossen hat, wird jährlich in Absprache mit dem Europäischen Parlament eine Überprüfung des Status des Landes in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen vorgenommen. Zu diesem Zweck prüfen die Kommission, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, und das begünstigte Land Angelegenheiten im Zusammenhang mit den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen, auch im Hinblick auf Beschwerden, die bei der Kommission eingegangen sind. Außerdem überprüfen die Kommission, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, und das begünstigte Land den Stand der Ratifizierung der in Anhang VI

aufgeführten Übereinkommen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und die Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung und die wirksame Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen gemäß Artikel 17 Absatz 1a.

Begründung

Alle präferenziellen Handelsregelungen müssen an die wirksame Umsetzung der Sozial- und Umweltstandards sowie der Standards für verantwortungsvolle Staatsführung geknüpft werden, die in den in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen festgelegt sind. Zu diesem Zweck wird ein förmlicher Überwachungsmechanismus für das gesamte Allgemeine Präferenzsystem eingeführt.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

Geänderter Text

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land **oder für alle oder bestimmte Wirtschaftssektoren des begünstigten Landes** vorübergehend **vollständig oder teilweise** zurückgenommen werden:

Begründung

Da sich die Rücknahme von Handelspräferenzen negativ auf die Schwächsten auswirken kann, sollten im Einklang mit der umfassenderen EU-Sanktionsregelung gegen Einzelpersonen und bestimmte Rechtssubjekte gezielte Sanktionen oder das Verfahren der gelben Karte in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) bei **schwerwiegenden** und **systematischen Verstößen gegen** Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen;

(a) bei **Verstößen** und **nicht erfolgter wirksamer Umsetzung der** Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen;

Begründung

Alle präferenziellen Handelsregelungen müssen an die wirksame Umsetzung der Sozial und Umweltstandards sowie Standards für die verantwortungsvolle Staatsführung, die in den in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen festgelegt sind, geknüpft werden, um zu vermeiden, dass in Bezug auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Staatsführung mit zweierlei Maß gemessen wird.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder **im Zusammenhang mit der Verpflichtung des begünstigten Landes zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger oder** schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

Geänderter Text

(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Zum Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertragsmechanismen und Kontrollmechanismen auf der Grundlage einer Reihe von bestimmten Indikatoren

für die Berichterstattung mögliche Verstöße gegen die Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten einschlägigen Übereinkommen gemeldet haben.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission benachrichtigt das begünstigte Land, wenn dies angesichts der Verstöße gegen die Grundsätze der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen aufgrund der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien oder aufgrund hinreichend begründeter Bedenken des Europäischen Parlaments, des Rates, internationaler Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter auch Gewerkschaften und Menschenrechtsverteidiger, oder infolge einer Beschwerde erforderlich ist.

Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung gehen das begünstigte Land und die Kommission für ein Jahr ein verstärktes Engagement ein, im Rahmen dessen sich das Land verpflichtet, terminierte Fahrpläne mit konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Lösungen für die festgestellten Verstöße einzuführen. Sobald der Fahrplan angenommen ist, sollte er veröffentlicht werden.

Die Kommission hat während dieses verstärkten Engagements regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium zu konsultieren.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

Geänderter Text

3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen, ***weil das begünstigte Land seinen Verpflichtungen im Rahmen des verstärkten Engagements nicht nachgekommen ist, oder*** nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen, weil das begünstigte Land seinen Verpflichtungen im Rahmen des verstärkten Engagements nicht nachgekommen ist, oder nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden

Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.

Geänderter Text

10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land, ***auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Teilhabe von Frauen***, berücksichtigen ***und dementsprechend eine teilweise Rücknahme in Betracht ziehen, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen auf die Bevölkerung des APS+-begünstigten Landes zu minimieren und gleichzeitig den Einfluss auf seine Regierung zu maximieren.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land auch in dem in Artikel 18a genannten Rahmen mit dem Ziel fort, die Gründe für die in Absatz 1 genannte Rücknahme zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Nichteinhaltung und konsultiert das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf **zwei Monate** und die in Absatz 8 genannte Frist **wird auf fünf** Monate verkürzt.

Geänderter Text

16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme **im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus** gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf **einen Monat** und die in Absatz 8 genannte Frist auf **drei** Monate verkürzt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Untersuchung wird auf Antrag

Geänderter Text

2. Eine Untersuchung wird auf Antrag

eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung muss Beweise enthalten, wonach die Bedingungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag hat regelmäßig folgende Angaben zu enthalten: Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

eines Mitgliedstaats, *des Europäischen Parlaments*, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von Herstellern in der Union handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung muss Beweise enthalten, wonach die Bedingungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag ist bei der Kommission einzureichen. Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Zwischenüberschrift 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Erklärung der Vereinten Nationen über
die Rechte der indigenen Völker
(UNDRIP) und ihre Prinzipien der freien,
vorherigen und informierten Zustimmung
(2007)*

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Absatz 1 b (neu)

Geänderter Text

Römisches Statut des Internationalen

Strafgerichtshofs (1998)

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 c (neu)**

Geänderter Text

***Freiwillige Leitlinien für die
verantwortungsvolle Regulierung von
Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten
an Land, Fischgründen und Wäldern
(VGGT).***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schema allgemeiner Zollpräferenzen und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 4.10.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 4.10.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Anna-Michelle Asimakopoulou 22.9.2021
Datum der Annahme	28.2.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 24 - : 2 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Barry Andrews, Eric Andrieu, Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, Dominique Bilde, Udo Bullmann, Catherine Chabaud, Antoni Comín i Oliveres, Ryszard Czarnecki, Gianna Gancia, Charles Goerens, Mónica Silvana González, Pierrette Herzberger-Fofana, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Beata Kempa, Karsten Lucke, Pierfrancesco Majorino, Erik Marquardt, Janina Ochojska, Christian Sagartz, Tomas Tobé, Miguel Urbán Crespo, Bernhard Zimniok
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	María Soraya Rodríguez Ramos, Caroline Roose

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

24	+
ECR	Ryszard Czarnecki, Beata Kempa
ID	Gianna Gancia
NI	Antoni Comín i Oliveres,
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Janina Ochojska, Christian Sagartz, Tomas Tobé
Renew	Barry Andrews, Catherine Chabaud, Charles Goerens, María Soraya Rodríguez Ramos
S&D	Eric Andrieu, Udo Bullmann, Mónica Silvana González, Karsten Lucke, Pierfrancesco Majorino
The Left	Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Pierrette Herzberger-Fofana, Erik Marquardt, Caroline Roose

2	-
ID	Dominique Bilde, Bernhard Zimniok

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schema allgemeiner Zollpräferenzen und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	23.9.2021		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 4.10.2021		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 4.10.2021	DEVE 4.10.2021	
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 20.1.2022		
Berichtersteller(in/innen) Datum der Benennung	Heidi Hautala 3.12.2020		
Prüfung im Ausschuss	9.11.2021	25.1.2022	28.2.2022
Datum der Annahme	3.5.2022		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	33 0 8	
Datum der Einreichung	17.5.2022		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

33	+
ID	Markus Buchheit, Marco Campomenosi, Roman Haider, Herve Juvin
NI	Tiziana Beghin
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Danuta Maria Hübner, Gabriel Mato, Massimiliano Salini, Sven Simon, Iuliu Winkler, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Barry Andrews, Jordi Cañas, Morten Løkkegaard, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Udo Bullmann, Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Agnes Jongerius, Bernd Lange, Margarida Marques, Inma Rodríguez-Piñero, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt
The Left	Emmanuel Maurel, Helmut Scholz
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Markéta Gregorová, Heidi Hautala, Sara Matthieu

0	-

8	0
ECR	Geert Bourgeois, Emmanouil Fragkos, Dominik Tarczyński, Jan Zahradil
NI	Ernő Schaller-Baross
PPE	Christophe Hansen, Jörgen Warborn
Renew	Samira Rafaela

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung